

## Gemeinde Hornstorf

# B – Plan Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf-West“

### Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

#### Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nicht abgegeben wurden Stellungnahmen folgender TÖB:

Nr. 05 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Nr. 06 Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“

**Stellungnahme von**

**Prüfung**



Landkreis Nordwestmecklenburg  
Der Landrat  
FD Bauordnung und Planung

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar  
Amt Neuburg  
Für die Gemeinde Hornstorf  
Hauptstraße 10a  
23974 Neuburg

Auskunft erteilt Ihnen **Frau Oldenburg**  
Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen  
Telefon 03841 3040 6315 Fax 03841 3040 86315  
E-Mail m.oldenburg@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**  
Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Unser Zeichen**  
Grevesmühlen, 15.04.2024

**Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf – West“**  
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 22.02.2024, hier eingegangen am 22.02.2024

Sehr geehrte Frau Lockowand,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. der Gemeinde mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand August 2015 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

<b>Fachdienst Bauordnung und Planung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bauleitplanung</li> <li>Vorbeugender Brandschutz</li> <li>Untere Denkmalschutzbehörde</li> <li>Untere Bauaufsichtsbehörde</li> </ul>	<b>FD Umwelt und Regionalentwicklung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Untere Wasserbehörde</li> <li>Untere Immissionsschutzbehörde</li> <li>Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde</li> <li>Untere Naturschutzbehörde</li> </ul>
<b>FD Kreisinfrastruktur</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Untere Straßenaufsichtsbehörde</li> <li>Straßenbaulasträger</li> </ul>	<b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Untere Straßenverkehrsbehörde</li> </ul>
<b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>	<b>FD Kommunalaufsicht</b>
<b>FD Kataster und Vermessung</b>	

Seite 1/18

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23870 Wismar  
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0  
Fax 03841 3040 8599  
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de  
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49  
BIC NOLADE21WIS  
CID DE48NWM00000033673

Die Stellungnahme wird beachtet.  
Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

01  
Landkreis Nordwestmecklenburg

Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

M. Oldenburg  
SB Bauleitplanung

Seite 2/18

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar  
SINr.: 079/133/82794

**Telefon** 03841 3040 0  
**Fax** 03841 3040 6599  
**E-Mail** [info@nordwestmecklenburg.de](mailto:info@nordwestmecklenburg.de)  
**Web** [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)

**Bank** Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
**IBAN** DE81 1405 1000 1000 0345 49  
**BIC** NOLADE21WIS  
**CID** DE48NWM00000033673

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

01  
Landkreis Nordwestmecklenburg

Anlage

Fachdienst Bauordnung und Planung

Bauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

Die Gemeinde Hornstorf beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 zur Schaffung weiterer Gewerbeflächen im Osten des Gemeindegebietes. Beabsichtigt sind insbesondere der Bau einer neuen Feuerwache sowie die Errichtung einer kommunalen Sporthalle.

Parallel dazu wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, die zur Umsetzung der Planungsziele ebenfalls ein Gewerbegebiet ausweist.

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

Zu 7.: Ich weise vorsorglich darauf hin, dass mit der ab 07.07.2023 geltenden Fassung die Bekanntmachung und Auslegung der Entwurfsplanungen in § 3 Abs.2 BauGB neu geregelt wird. In diesem Zusammenhang ist dann auch die Hauptsatzung der Gemeinde ggf. entsprechend anzupassen.

III. Planerische Festsetzungen

Planzeichnung:

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 40/4 und 41/5, Flur 2 in der Gemarkung Hornstorf. Diese verfügen über keinen direkten Anschluss an die im Norden befindliche Kreisstraße 34. Somit ist die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zum aktuellen Zeit nicht gesichert. Der Geltungsbereich ist entsprechend zu erweitern. In der Begründung werden Ausführungen zu einer zentralen Zufahrt gemacht. Sofern dies der Fall ist, muss die geplante Zufahrt in der Planzeichnung festgesetzt werden. Andernfalls wären ggf. auch einzelne Grundstücksfahrten denkbar. Die Gemeinde sollte sich im Rahmen des Bebauungsplanes mit dieser Problematik auseinandersetzen. Außerdem wäre es bei einer zentralen Zufahrt notwendig auch die innere verkehrliche Erschließung im Bebauungsplan festzusetzen und zu regeln.

Gemäß § 2 Abs. 3 PlanZV sollen die Planzeichen in Farbton, Strichstärke und Dichte den Planunterlagen so angepasst werden, dass deren Inhalt erkennbar bleibt. Ich empfehle daher, die Darstellung des Gewerbegebietes deutlicher hervorzuheben. Insbesondere die Randbereiche sind aufgrund der gewählten Darstellung in schwarz-weiß keiner Nutzung zuzuordnen. Dies betrifft die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, die daran angrenzende Fläche im Osten sowie die südlichen Böschungsbereiche. Da die Baugrenzen und Bäume farbig dargestellt wurden, erscheint es sinnvoll die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches generell in Farbe darzustellen.

Die Festsetzungen der Nutzungsschablone sind teilweise widersprüchlich. Die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe erscheint für die Festsetzung eines Gewerbegebietes ausreichend. Die zusätzlich festgesetzte Geschossigkeit von maximal einem Vollgeschoss ist

Seite 3/18

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreisitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23870 Wismar  
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0  
Fax 03841 3040 6599  
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de  
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49  
BIC NOLADE21WIS  
CID DE48NWM00000033673

**Fachdienst Bauordnung und Planung  
BAULEITPLANUNG**

**zu I. Allgemeines**

- Der Landkreis gibt die Planungsziele der Gemeinde wieder.

**zu II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel**

- Der Landkreis weist darauf hin, dass mit der ab 07.07.2023 geltenden Fassung die Bekanntmachung und Auslegung der Entwurfsplanungen in §3 Abs. 2 BauGB neu geregelt wird und ggf. die Hauptsatzung anzupassen ist.

*Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und berücksichtigt diesen bei der weiteren Verfahrensführung. Die Hauptsatzung der Gemeinde wird entsprechend angepasst.*

**zu III. Planerische Festsetzungen**

PLANZEICHNUNG

- Zu Abs. 1 - Der Landkreis stellt fest, dass der Geltungsbereich die Flurstücke 40/4 und 41/5, Flur 2 in der Gemeinde Hornstorf umfasst und diese über keinen direkten Anschluss an die im Norden befindliche Kreisstraße 34 verfügen und somit die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur aktuellen Zeit nicht gesichert ist. Der Geltungsbereich ist entspr. zu erweitern. In der Begründung werden Ausführungen zu einer zentralen Zufahrt gemacht. Die geplante Zufahrt muss in der Planzeichnung festgesetzt werden. Denkbar wären auch einzelne Grundstückszufahrten. Die Gemeinde sollte sich mit dieser Problematik auseinandersetzen.

*Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung. Eigentümer des direkt an das Plangebiet angrenzenden Flurstücks Nr. 41/1 mit der eingetragenen Nutzung für den Straßenverkehr ist der Landkreis NWM. Somit hat das Plangebiet einen direkten Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche. Der Geltungsbereich muss deshalb nicht erweitert werden. Die Plangebietszufahrten werden im Plan wie festgesetzt. Die Erschließung des Planbereichs ist somit gesichert (§ 30 Abs. 1 BauGB).*

- Zu Abs. 2 - Der Landkreis gibt Hinweise zur Darstellung von Planzeichen in der Planunterlage und empfiehlt, Flächen innerhalb des Geltungsbereiches generell in Farbe darzustellen.

*Kommentar/Prüfung: Der Hinweis wird beachtet. Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden entsprechend der Planzeichenverordnung farbig dargestellt.*

- Zu Abs. 3 - Für den Landkreis sind die Festsetzungen der Nutzungsschablone bezüglich der max. Gebäudehöhe und der Anzahl der Vollgeschosse widersprüchlich.

*Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde hat die Festsetzungen zur Anzahl der Vollgeschosse auf ihr Erfordernis mit folgendem Ergebnis geprüft: Da die geplanten gemeindlichen Nutzungen im Gewerbegebiet sowie für die baulichen Anlagen im Bereich der Freileitung ausschließlich Gebäude mit einem Vollgeschoss und z.T mit hallenartigen Raumhöhen vorgesehen sind, hält die Gemeinde an der festgesetzten eingeschossigen Bauweise für diese Bereiche fest. In den Bereichen 2 und 3 werden zwei Vollgeschosse zugelassen, um hier für die örtlichen Gewerbebetriebe vielfältigere Entwicklungsmöglichkeiten gewährleisten zu können.*

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

daher obsolet. Mit Ausnahme der beabsichtigten Sporthalle, die theoretisch ein 12 m hohes Vollgeschoss umfasst, ist ein Vollgeschoss wesentlich niedriger als die festgesetzte maximale Gebäudehöhe. Die Festsetzungen sind daher zum Entwurf der Planung zu prüfen.

Für die im Süden dargestellten Bäume ist im Rahmen der weiteren Planung zu ermitteln, ob es sich ggf. um geschützte Bäume handelt. Wenn dem so wäre, ist die Darstellung entsprechend anzupassen.

Die nach § 19 geschützte Baumreihe entlang der Straße ist als nachrichtliche Übernahme in die Planung aufzunehmen. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde hierzu ist zu berücksichtigen. In der Planung sind entsprechende Hinweise zu ergänzen.

Text - Teil B:

Zu 1.2: Die textliche Festsetzung orientiert sich an der Formulierung der Baunutzungsverordnung. Es wird daher empfohlen, den genauen Wortlaut des § 8 BauNVO zu übernehmen: (2) *Zulässig sind: 1. Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie.* Aus der Begründung geht hervor, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen allgemein zulässig sein sollen. Die Gemeinde muss sich in diesem Zusammenhang auch mit der Zulässigkeit von Windenergieanlagen bzw. Kleinwindkraftanlagen auseinandersetzen.

Zu 2.1: Die Festsetzung ist inhaltlich zu prüfen.

Zu 3.: Die Festsetzung ist nicht eindeutig, zweifelsfrei und unmissverständlich. Die zulässigen seitlichen Grenzabstände sind ebenfalls festzusetzen, andernfalls gelten die Grenzabstände der Landesbauordnung M-V.

Zu 4.: Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB können ausschließlich Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen festgesetzt werden. Die textliche Festsetzung ist daher nicht konkret genug und sollte auf den in der Planzeichnung festgesetzten Behälter für Regenwasser abgestimmt werden.

Hinweise:

Die Hinweise aus der Begründung sind in den Plan zu übernehmen.

IV. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Zu 1.: Die Gemeinden haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs.3 BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Sie sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen und sollen gem. § 1 Abs.5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Die Anforderungen des § 1 Abs.6 und § 1 a BauGB sind zu berücksichtigen und gem. § 1 Abs.7 BauGB einer Abwägung zuzuführen. Mit der Gesetzesnovelle des BauGB vom 11. Juni 2013 Gesetz zur Stärkung der

Seite 4/18

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23870 Wismar  
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0  
Fax 03841 3040 6599  
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de  
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49  
BIC NOLADE21WIS  
CID DE48NWM00000033673

- Zu Abs. 4 - Der Landkreis regt an, die im Süden dargestellten Bäume auf ihren Schutzstatus zu überprüfen und deren Darstellung ggf. entsprechend anzupassen. Die nach § 19 NatschAG M-V geschützte Baumreihe entlang der Straße ist als solche in die Planung zu übernehmen. Die Hinweise aus der Stellungnahme der UNB sind in der Planung zu berücksichtigen.

**Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Beachtung. Der Schutzstatus der Bäume entlang der Bahn ist jedoch nicht maßgeblich, da diese einschl. ihrer Krone entweder außerhalb des Geltungsbereichs oder der Baugrenze liegen und somit von der Planung unberührt bleiben. Die geschützte Baumreihe entlang der Kreisstraße wird als solche als Hinweis in die Planzeichnung übernommen. Die Hinweise der UNB werden in der weiteren Planung beachtet.

TEXT – TEIL B

- Zu 1.2. - Die Festsetzung ist zu prüfen. Bezüglich der Zulässigkeit von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme durch Sonnenenergie und Wind wird der Gemeinde empfohlen, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen.

**Kommentar/Prüfung:** Die textliche Festsetzung wurde von der Gemeinde geprüft und eindeutig und zweifelsfrei formuliert. Bezüglich der Zulässigkeit von Windenergieanlagen hat sich die Gemeinde mit dem Ergebnis auseinandergesetzt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen und Kleinwindanlagen auf Grund der städtebaulichen Ziele der Gemeinde und der vorhandenen 110 kV-Freileitung in diesem kleinen Gebiet nicht umsetzbar ist. Die Zulässigkeit der Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen und Kleinwindanlagen wird daher ausgeschlossen.

- Zu 2.1. - Die Festsetzung ist inhaltlich zu prüfen.

**Kommentar/Prüfung:** Die textliche Festsetzung wurde von der Gemeinde geprüft und eindeutig und zweifelsfrei formuliert. Es wird eine GRZ von 0,8 im GE festgesetzt und eine mögliche Überschreitung gemäß § 19(4) Satz 4 und § 19 (5) BauNVO zugelassen.

- Zu 3. - Die Festsetzung zur abweichenden Bauweise ist zu prüfen und die zulässigen seitlichen Grenzabstände zu definieren.

**Kommentar/Prüfung:** Die textliche Festsetzung wurde von der Gemeinde geprüft und eindeutig und zweifelsfrei formuliert. Es wird festgesetzt, dass unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände nach LBauO M-V Gebäude mit Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

- Zu 4. – Für die Abfall- und Niederschlagswasserbeseitigung können ausschließlich Flächen im B-Plan festgesetzt werden. Die diesbezügliche Festsetzung ist daher zu überarbeiten.

**Kommentar/Prüfung:** Die textliche Festsetzung wurde von der Gemeinde geprüft und eindeutig und zweifelsfrei formuliert. Es wird festgesetzt, dass das auf den bebauten oder künstlich befestigten Flächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser zu erfassen und über angelegte Mulden einem Regenwasserversickerungsbecken zuzuführen und vor Ort zu versickern ist.

HINWEISE

- Die Hinweise aus der Begründung sind in die Planzeichnung zu übernehmen.

**Kommentar/Prüfung:** Die für die Planung relevanten Hinweise werden aus der Begründung in den Planteil übernommen.

IV. Begründung

- In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen. Dabei sind die Hinweise unter Pkt. 1., 3., 4.1.1, 5.1.1 und 9. besonders zu beachten.

**Kommentar/Prüfung:** Die gegebenen Hinweise werden entsprechend dem Prüfergebnis in die Begründung aufgenommen.

## Stellungnahme von

## Prüfung

Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts ist in die Landwirtschaftsklausel in § 1 a Abs.2 BauGB ein weiterer Satz 4 eingefügt worden, wonach die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen. Das Planungsziel ist konkreter zu benennen und darzustellen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2020 mit dem Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Hornstorf der Gewerbezugsstandort Wismar-Hornstorf planungsrechtlich vorbereitet wurde, ist im Rahmen der Planung zu prüfen, inwieweit weitere Gewerbeflächen notwendig werden. Der Eigenbedarf der Gemeinde Hornstorf könnte auch innerhalb des Großgewerbebestandes angesiedelt werden. In der Begründung muss sich die Gemeinde mit dem vorhandenen Angebot an Gewerbeflächen tiefgreifender auseinandersetzen.

Zu 3.: Die Aufzählung der Flurstücke im Geltungsbereich ist mit den Planunterlagen in Übereinstimmung zu bringen.

Zu 4.1.1: Eine Kartierung zur Einhaltung der maximalen Bodenpunkte ist dem Entwurf beizulegen. Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese gibt vor, dass Flächen für die Landwirtschaft ab einer Bodenpunktzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden dürfen.

Zu 5.1.1: Entsprechend der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 sind für das Plangebiet derzeit die Nutzungen einer Feuerwache und einer Sporthalle vorgesehen. Zudem sollen Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass Gewerbegebiete gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen. Es wird der Gemeinde empfohlen, zu prüfen, ob die beabsichtigten Nutzungen der Ausweisung eines Gewerbegebietes tatsächlich entsprechen.

Des Weiteren ist zu begründen, weshalb sich die Gemeinde dafür entscheidet sog. Betriebswohnungen für allgemein zulässig zu erklären. Insbesondere im Hinblick auf die angrenzenden Nutzungen der Bahn und des Großgewerbebestandes sind hier Aussagen zu ergänzen.

Gemäß der Begründung, Seite 6, vorletzter Absatz, soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im geplanten Gewerbegebiet zulässig sein. Es wird auf Flächen verwiesen, die für andere Nutzungen ausgeschlossen sind. Hierzu trifft der Bebauungsplan bisher keine textlichen Festsetzungen. Sofern es sich um die Flächen im Schutzbereich der Freileitung handelt, sind bereits im Bauleitplanverfahren verbindliche Festsetzungen zu zulässigen Nutzungen innerhalb des Bereiches zu treffen. Eine Verlagerung in das Baugenehmigungsverfahren, wie es auf Seite 8 beschrieben wird, ist nicht möglich. Bebauungspläne dürfen keine Konflikte unterschiedlicher Nutzungen verursachen und müssen bestehende Konflikte lösen. Der Bebauungsplan muss daher regeln, welche Nutzungen im festgesetzten Schutzbereich zulässig sind oder nicht.

Seite 5/18

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23870 Wismar  
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0  
Fax 03841 3040 6599  
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de  
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49  
BIC NOLADE21WIS  
CID DE48NWMM0000033673

- Zu 1 - Die Gemeinde hat den Eigenbedarf über die Entwicklung eines Gewerbegebietes an diesem Standort nachzuweisen und entsprechend zu erläutern. Das Planungsziel ist konkreter zu benennen und darzustellen.

**Kommentar/Prüfung:** In der Begründung geht die Gemeinde tiefgreifender auf das Erfordernis der Entwicklung dieses kleinen Gewerbegebietes ein. Der Eigenbedarf, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen und das Planungsziel werden näher untersetzt. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung NWM teilt mit, dass es sich bei dem Vorhabengebiet um eine aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche in Angrenzung an die bebaute Ortslage von Hornstorf handelt, deren effektive landwirtschaftliche Nutzung durch die unmittelbare Begrenzung der direkt anliegenden Verkehrsinfrastrukturen eingeschränkt wird, so dass die Planung mit den Programmsätzen 4.1 (2) und 5.4.1 (3) RREP WM vereinbar ist. Weiterhin wird mitgeteilt, dass die Planung eine bedarfsgerechte und der örtlichen Nachfrage entsprechende Entwicklung nach gewerblichen Bauflächen sowie nach kommunal nutzbaren Flächen vorsieht, so dass eine Vereinbarkeit mit dem Programmsatz 4.1 (4) RREP WM hergestellt werden kann. Der Programmsatz sieht vor, dass die Entwicklung und Ausweisung gewerblicher Bauflächen in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion auf den Eigenbedarf der vorhandenen Unternehmen ausgerichtet werden sollen.

- Zu 3 – Der Landkreis weist darauf hin, dass es Unstimmigkeiten bezügl. der Aufzählung der Flurstücke in Planunterlagen gibt. Dies ist zu korrigieren.

**Kommentar/Prüfung:** Die Aufzählung der Flurstücke im Geltungsbereich wird geprüft und in Übereinstimmung gebracht.

- Zu 4.1.1 – Der Landkreis weist auf das LEP M-V und die Ziele der Raumordnung hin, wonach Flächen für die Landwirtschaft ab einer Bodenpunktzahl ab 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden dürfen. Eine entsprechende Kartierung ist der Planung beizulegen.

**Kommentar/Prüfung:** Gemäß Schreiben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V vom 17.08.2017 an die Ämter für Raumordnung und Landesplanung M-V „Sollen mit Planungen /Maßnahmen/Vorhaben landwirtschaftlich genutzte Flächen in eine andere Nutzung umgewandelt werden, so ist bis zu einer Flächengröße von 5 ha die Umwandlung der Böden mit einer Wertzahl ab 50 nicht raumbedeutsam. In diesem Fall stehen Ziele der Raumordnung der Planung/Maßnahme/Vorhaben nicht entgegen, denn nur raumbedeutsame Planungen Maßnahmen/Vorhaben sind von den Zielen der Raumordnung erfasst.“ Der Nachweis der Bodenpunkte wird im Rahmen der Entwurfsplanung erbracht. Im Plangebiet befindet sich eine Fläche von 14.240 m<sup>2</sup> (< 5 ha) mit einer Ackerzahl von 53. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung bestätigt in seiner Stellungnahme (sh Seite 25), dass das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Eine entsprechende graphische Darstellung wird in die Begründung aufgenommen.

- Zu 5.1.1 – Der Landkreis empfiehlt, die beabsichtigten Nutzungen und diesbezüglich die Ausweisung eines Gewerbegebietes sowie die Zulässigkeit von Betriebswohnungen zu prüfen. Die im Bereich des Schutzstreifens der 110kV-Leitung zulässigen Nutzungen sind im B-Plan zu regeln und nicht erst im Baugenehmigungsverfahren.

**Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde hat sich erneut mit der Festsetzung des Plangebietes als Gewerbegebiet auseinandergesetzt. Primäres Ziel für die Gemeinde bleibt die Schaffung von Baurecht für die neue, erforderliche Feuerwache und perspektivisch die Errichtung einer gemeindeeigenen Sporthalle. Beide Nutzungen sind in einem Gewerbegebiet zulässig. Da sich der dafür erforderliche Flächenbedarf, der abhängig von den konkreten Objektplanungen ist, zum jetzigen Zeitpunkt nicht festlegen lässt, bleibt der Gemeinde durch die Ausweisung des Plangebietes als Gewerbegebiet genügend Spielraum, ihre Planungsziele umsetzen zu können. Für den Betrieb der Feuerwache, als auch für sich möglicherweise ansiedelndes Gewerbe mit Bereitschaftsdienst sind dem Betrieb zugeordnete Wohnungen nach § 8 Abs. 3 BauGB unumgänglich und werden entsprechend ausnahmsweise zulässig festgesetzt. Für den 50 m breiten Schutzstreifen unterhalb der Freileitung (Bereich 3) werden entsprechend den Sicherheitsanforderungen des Versorgungsunternehmens nur bauliche Anlagen mit einer Höhe von max. 9,00 m zugelassen, so dass der geforderte Sicherheitsabstand zur Leitung von mindestens 3,00 m eingehalten wird. Zudem wird festgesetzt, dass bei Bauvorhaben im Bereich 3 die E.DIS zu beteiligen ist.

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

Zu 9.: Der Hinweis zu Auffüllungen und Abgrabungen greift zu kurz. Sofern sich bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes abzeichnet, dass Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb des Plangebietes notwendig werden, sind diese entsprechend in der Planzeichnung und/oder den textlichen Festsetzungen zu berücksichtigen. Eine Verschiebung in das nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren kann mitunter dazu führen, dass der Bebauungsplan nicht umsetzbar ist. Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass Abgrabungen und Aufschüttungen auch mit in die GRZ einzurechnen sind.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB zu vervollständigen und der Begründung als gesonderter Teil hinzuzufügen ist.

**Vorbeugender Brandschutz**

**Brandschutz – Grundsätzliches**

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)

Erreichbarkeit bebaubarer Flächen

Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.

Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehruzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.

Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.

Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Seite 6/18

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23870 Wismar  
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0  
Fax 03841 3040 6599  
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de  
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49  
BIC NOLADE21WIS  
CID DE48NWM00000033673

- Zu 9. – Der Landkreis gibt Hinweise zu eventuell erforderlichen Festsetzungen bezüglich Abgrabungen und Aufschüttungen sowie deren Einrechnung in die GRZ.

*Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung. Die Flächen für Abgrabungen, welche sich bereits im Zuge der B-Plan Aufstellung abzeichnen, werden festgesetzt. Es handelt sich hierbei um die nötigen, gutachterlich dimensionierten. Versickerungsmulden.*

- Der Umweltbericht ist zu vervollständigen und der Begründung als gesonderter Teil hinzuzufügen.

*Kommentar/Prüfung: Mit der Entwurfsplanung wird ein Umweltbericht erarbeitet und der Begründung als gesonderter Teil hinzugefügt.*

**VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ**

- Der Landkreis gibt grundsätzliche und allgemeine Hinweise zum Brandschutz, zur Erreichbarkeit bebaubarer Flächen und zur Löschwasserversorgung.

*Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die allgemeinen und grundsätzlichen Hinweise zur Kenntnis und die konkreten planrelevanten Hinweise zur Beachtung.*

*Dies betrifft hier insbesondere die Erreichbarkeit geplanter baulicher Anlagen mit Fahrzeugen der Feuerwehr sowie die Sicherung der Löschwasserversorgung für den Grundschutz durch die Gemeinde.*

Erreichbarkeit bebauter Flächen

*Es wird im B-Plan darauf hingewiesen, dass die Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend der Richtlinie bei der konkreten Objektplanung zu berücksichtigen sind.*

*Zwischen der Gemeinde und dem Ingenieurbüro Möller Langer Steinschlag 7 23936 Grevesmühlen wurden die Zufahrten für das Plangebiet unter Berücksichtigung der erforderlichen Zufahrten für die Feuerwehr abgestimmt. Diese wurden im Plan entsprechend festgesetzt.*

Löschwasserversorgung

*Zur Sicherung der Löschwasserversorgung wird im Bereich des B-Planes auf dem gemeinde-eigenen Grundstück ein unterirdischer Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von 50 m³ vorgesehen. Zusammen mit dem Vertragshydranten V3 kann dann die geforderte Löschwasserbereitstellung von 48 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden sichergestellt werden. Die ungefähre Lage des Löschwasserbehälters ist im Plan gekennzeichnet. Alle Bereiche des Gewerbegebietes befinden sich im 300 m Umkreis zur Löschwasserentnahmestelle.*

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

01  
Landkreis Nordwestmecklenburg

Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.

Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, der zulässigen Art und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, der Siedlungsstruktur und der Bauweise, sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln, wobei ein nicht ausgeschlossen, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.

Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf, mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.

Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich sie – von atypischen Ausnahmefällen abgesehen – auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)

Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:

- Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch

Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.

Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächstliegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.

Richtwerte:

- offene Wohngebiete 140 m
- geschlossene Wohngebiete 120 m
- Geschäftsstraßen 100 m

Seite 7/18

➤ Im Absatz 1 bis 8 werden allgemeine Hinweise gegeben

*Kommentar/Prüfung: Die für die Planung zweckdienlichen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.*

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23870 Wismar  
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0  
Fax 03841 3040 6599  
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de  
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49  
BIC NOLADE21WIS  
CID DE48NWMM00000033673

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.

Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners, zu erstellen.

**Untere Denkmalschutzbehörde**

auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen ist im o.g. B-Plan Begründung mit Stand vom 07.12.2023 folgender Hinweis zu ändern:

10.2 Bodendenkmale

Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

- Im Absatz 1 bis 4 werden allgemeine Hinweise gegeben

***Kommentar/Prüfung:** Die für die Planung zweckdienlichen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.*

**UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE**

- Der Landkreis teilt mit, dass in der Begründung mit Stand vom 07.12.2023 der Hinweis unter Punkt 10.2 Bodendenkmale wie angegeben zu ändern ist.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde folgt dem Hinweis, die Hinweise zum Verhalten bei Zufallsfunden werden entsprechend den vorgegebenen Texten aktualisiert.*

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

FD Umwelt und Regionalentwicklung

Untere Wasserbehörde

Untere Wasserbehörde:	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	X
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

1. Wasserversorgung:

Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt. Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Wismar. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.

2. Abwasserentsorgung:

Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Wismar übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende Schmutzwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen. Für eine gewerbliche Nutzung sind für die Einleitungen in das öffentliche Kanalnetz Anträge zur Überprüfung auf die Indirekteinleitergenehmigungspflicht bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

3. Niederschlagswasserbeseitigung/-bewirtschaftung:

Gemäß den folgenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen sind im B-Plan Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung/-bewirtschaftung zu treffen, nachzuweisen und die geforderten Angaben vor Satzungsbeschluss zur Prüfung vorzulegen. Für eine erforderliche Gewässerbenutzung muss mindestens eine Inaussichtstellung der wasserrechtlichen Erlaubnis (hier Anpassung) durch die untere Wasserbehörde vor Satzungsbeschluss vorliegen. Mit der Einführung des neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) 2010 und der zeitgleichen Bereinigung des Landeswassergesetzes (LWaG) erfolgte die Grundsteinlegung für ein Umdenken in der bisherigen Entwässerungsphilosophie zum naturnahen Umgang mit Niederschlagswasser.

Seite 9/18

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23870 Wismar  
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0  
Fax 03841 3040 6599  
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de  
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49  
BIC NOLADE21WIS  
CID DE48NWMM0000033673

Fachdienst Umwelt und Regionalentwicklung

**UNTERE WASSERBEHÖRDE**

- Zu 1. Wasserversorgung  
Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzone berührt. Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung besteht für den Zweckverband. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt den Hinweis, dass das Vorhaben keine Trinkwasserschutzzone berührt zur Kenntnis. Der Zweckverband Wismar ist am Planverfahren beteiligt. In Abhängigkeit vom Wasserbedarf kann ein direkter Anschluss an die in der Hauptstraße vorhandenen Leitungen erfolgen.*

- Zu 2. Abwasserentsorgung  
Den Gemeinden obliegt die Abwasserbeseitigung. Diese Pflicht hat die Gemeinde auf den Zweckverband Wismar zu übertragen. Es sind entsprechende Anschlussgestattungen beim Zweckverband zu beantragen.

***Kommentar/Prüfung:** Der Zweckverband Wismar ist am Planverfahren beteiligt. In Abhängigkeit vom Schmutzwasseranfall kann ein direkter Anschluss an die in der Hauptstraße vorhandenen Leitungen erfolgen.*

- Zu 3. Niederschlagswasserbeseitigung/-bewirtschaftung:  
Gemäß den folgenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen sind im B- Plan Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung/-bewirtschaftung zu treffen und nachzuweisen. Die geforderten Angaben sind vor Satzungsbeschluss zur Prüfung vorzulegen.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde hat für das Plangebiet ein Baugrundgutachten erstellen lassen, in dem die Möglichkeit der Versickerung des Niederschlagswassers geprüft wurde und entsprechende Dimensionierungen für die Versickerung vorgegeben wurden. Das Bodengutachten wird der Begründung als Anlage beigefügt.*

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

01  
Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Notwendigkeit der Veränderung in der Niederschlagswasserbeseitigung hat sich in der jüngsten Zeit gerade durch die häufigen und intensiven Niederschlagsereignisse gezeigt. Auch wenn es im Einzelnen immer um örtlich angepasste Entwässerungskonzepte geht, haben die Maßnahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung, wie - das Vermeiden oder Reduzieren abflusswirksamer Flächen,

- das Verdunsten und Versickern von Niederschlagswasser mittels dezentraler Systeme,
  - die Speicherung und Nutzung oder verzögerte Ableitung,
  - die Begrenzung der behandlungsbedürftigen Mengen und die gezielte Reinigung,
- zum Ziel, den kleinräumigen Wasserkreislauf zu schließen und somit naturnahen Verhältnissen näher als bisher zu kommen. Mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Wasserressourcen wird ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der jetzigen und nachfolgenden Generationen geleistet.

Das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel, Tau, Nebel u.dgl.) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) ist Abwasser (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Hornstorf bzw. dem beauftragten Zweckverband Wismar.

Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird, von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt oder im Rahmen des Gemeingebrauchs in ein oberirdisches Gewässer/ Küstengewässer eingeleitet wird.

Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder in ein Gewässer direkt oder über einen Regenwasserkanal (ohne Vermischung mit Schmutzwasser) eingeleitet werden. Diese Beseitigungen des Niederschlagswassers stellen Gewässerbenutzungen dar, die grundsätzlich der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG) bedürfen. Ausnahmen sind für den Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern im § 25 WHG in Verbindung mit § 21 LWaG, für die erlaubnisfreie Benutzung von Küstengewässern im § 43 WHG in Verbindung mit § 23 LWaG und für die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers im § 46 WHG in Verbindung mit § 32 LWaG definiert.

Voraussetzungen zur Gestattung der Gewässerbenutzungen nach § 57 WHG sind, dass

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Der Stand der Technik gemäß Ziffer 1 wird durch die AbwV aus verschiedenen Herkunftsbereichen geregelt und enthält zum Teil Anforderungen für Niederschlagswasser. § 60 Abs. 1 WHG regelt die Anforderungen gemäß Ziffer 3 für Abwasseranlagen (Sammlung, Transport, Behandlung). Diese dürfen nur „nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten“ werden.

Seite 10/18

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23870 Wismar  
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0  
Fax 03841 3040 6599  
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de  
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49  
BIC NOLADE21WIS  
CID DE48NWM0000033673

*Die Hinweise zum veränderten Umgang mit Niederschlagswasser und dessen Beseitigung bzw. Ableitung, die sich aus der Notwendigkeit durch die häufigen und intensiven Niederschlagsereignisse ergeben, sowie zu den geänderten gesetzlichen Regelungen werden durch die Gemeinde zur Kenntnis genommen.*

- Der Landkreis gibt allgemeine Hinweise zur Niederschlagswasserableitung und deren Möglichkeiten sowie zu den dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben. Gemäß den folgenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen sind im B- Plan Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung/-bewirtschaftung zu treffen und nachzuweisen. Die geforderten Angaben sind vor Satzungsbeschluss zur Prüfung vorzulegen.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde ist sich ihrer Verantwortung zur Abwasserbeseitigungspflicht, zu der auch das anfallende Niederschlagswasser zählt, bewusst und hat diese dem Zweckverband Wismar übertragen, der in diesem Bereich kein öffentliches Niederschlagswassersystem betreibt.*

*Daher wird im Plan festgesetzt, dass das auf den bebauten oder künstlich befestigten Flächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser zu erfassen und über angelegte Mulden einem Regenwasserrückhaltebecken zuzuführen und vor Ort zu versickern ist.*

*Basierend auf den Aussagen des Geotechnischen Untersuchungsberichtes (Baugrundgutachten) werden die erforderlichen Flächen für die Regenwasserableitung / Versickerung in der Planzeichnung als solche festgesetzt.*

Die DWA Regelwerke konkretisieren hier die umweltrelevante Vorschrift u.a. zur Vermeidung bzw. Reduzierung niederschlagsbedingter Gewässerbelastungen, der sicheren und überflutungsfreien Entwässerung gemäß Ziffer 2. Insbesondere führen sie die Anforderungen an den Gewässerschutz aus Emissions- und Immissionsanforderungen gemäß EG Wasserrahmen-richtlinie aus.

Als weitere rechtliche Anforderungen gemäß Ziffer 2 gilt der 3. Bewirtschaftungsplan (2022-2027) zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), der mit der Veröffentlichung nach § 130a Abs. 4 (LWaG) für alle Behörden verbindlich ist sowie die Anforderungen der „Grundwasser-Richtlinie“ (80/68/EWG) und ihre Umsetzung in nationales Recht als Grundwasserverordnung. Behördliche Entscheidungen dürfen zumindest nicht im Widerspruch zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen stehen.

Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln und muss erkennen lassen, dass die Planung nicht im Widerspruch zum wasserrechtlichen Zielerreichungsgebot der WRRL steht und keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27, 47 WHG zulassen.

Um die Prüfung der Vereinbarkeit von Vorhaben mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist das Erstellen eines wasserrechtlichen Fachbeitrags durch den Planungsträger empfehlenswert, um ablehnende Stellungnahmen oder später nicht umsetzbare Planungen zu vermeiden.

Die Niederschlagswasserbewirtschaftung hat den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG Ziffer 1-7 zu folgen. Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten, dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen. Die Anforderungen setzen eine gewässerverträgliche Rückführung des Wassers in den Wasserkreislauf voraus.

Vor Satzungsbeschluss ist eine Untersuchung des lokalen Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsbilanzierung gemäß DWA Merkblatt M 102-4/ DWA-A 100) vorzunehmen.

Diese hat zum Ziel, die Veränderungen des Wasserhaushalts durch die geplanten Siedlungsaktivitäten im Neubaugebiet so gering zu halten, wie es ökologisch, technisch und wirtschaftlich vertretbar ist (vgl. Arbeitsblatt DWA- A 100) und so den natürlichen Wasserhaushalt weitestgehend zu erhalten.

Mittels der Bilanzierung ist nachzuweisen, dass durch das Baugebiet für durchschnittliche jährliche Regenereignisse der natürliche Wasserhaushalt nicht übermäßig gestört bzw. geschädigt wird. Dies wird durch geeignete Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung und ggf. -behandlung erreicht. Die Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung müssen frühzeitig in den Planungen berücksichtigt werden und sind planungs- und privatrechtlich abzusichern.

Die langjährigen Mittel der Wasserbilanzgrößen Direktabfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung sollen im bebauten Zustand denen des unbebauten Referenzzustandes soweit wie möglich angenähert werden. Das Bilanzgebiet umfasst den Bereich der entwässerungstechnischen Neuerschließung.

Gemäß DWA Merkblatt M 102-4 ist vor Beginn städtebaulicher Planungen die Wasserbilanz für den Referenzzustand zu erarbeiten und als Zielvorgabe festzulegen. Die Aufwendungen für das

Seite 11/18

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23870 Wismar  
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0  
Fax 03841 3040 6599  
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de  
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49  
BIC NOLADE21WIS  
CID DE48NWMM0000033673

Bilanzverfahren tragen zur Minderung der Umweltauswirkungen der Flächenversiegelung sowie die Stärkung der stätischen Vegetation (Verdunstung) als Bestandteil der Infrastruktur und zur Planungssicherheit in den weiteren Phasen der Planung bei.

Die gemäß der Begründung Punkt 7.2.2 angegebene Entwässerungsvariante des Plangebietes entspricht diesen Grundsätzen nicht. Es soll eine zentrale Sammlung in einem unterirdischen Behälter erfolgen, der im Zuge der Sanierung der Kreisstraße K 34 an das bestehende Kanalnetz der Bergstraße (B-Plangebietes Nr.17) angeschlossen wird. Die bestehende Einleiterlaubnis für dieses System gestattet 14,4 l/s abzuleiten. Die Abnahme dieser Anlage ist nicht erfolgt und ein Bewirtschafter wurde auch nicht benannt.

Eine nun geplante zusätzliche Einleitung der versiegelten Flächen des Plangebietes Nr.18 erfordert die Prüfung des gesamten Einzugsgebietes des Kanals und entsprechend die erforderlicher Behandlung und Rückhaltung nach DWA 102.

Bei der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung/Regenwasserbewirtschaftung durch die Gemeinde bzw. den beauftragten Zweckverband Wismar bedarf die Ableitung von gefasstem Niederschlagswasser grundsätzlich einer Anpassung der bestehenden Erlaubnis, da diese die Benutzung eines Gewässers darstellt.

Regenereignisse mit Wiederkehrzeiten von in der Regel 1 bis 10 Jahren (Festlegung entsprechend der Örtlichkeit) müssen schadlos in öffentlichen Entwässerungsanlagen abgeleitet werden können. Bei extremen Starkregenereignissen, mit Wiederkehrzeiten, die deutlich größer 10 Jahre betragen, müssen überstauende, d. h. aus den Entwässerungsanlagen austretende Abflüsse, über oberirdische Flutwege ebenfalls schadlos abgeleitet werden können.

(nach DWA-A 118 sowie der DIN EN 752 ist in der Erschließungsplanung der erforderliche Überflutungsschutz zu berücksichtigen)

Die öffentlichen Abwasseranlagen wie zB. Rückhaltebecken sind entsprechend § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BBauGB als Flächen im Plangebiet auszuweisen und festzusetzen.

Die Festsetzung erfordert die fachtechnische Ermittlung der Größen der Rückhalteräume nach DWA-A 117 bzw. DWA 138 für Versickerungsanlagen, die wiederum auf den zulässigen Ein-/Ableitungen in die Gewässer oder Leitungen basieren.

Ggf. erforderliche gedrosselte Einleitungen oder Behandlungserfordernisse als Ergebnis der Prüfungen der jeweiligen Bewertungen nach DWA A 102 und ggf. nach M 153 im Erlaubnisverfahrens können sich auf die Größe der Rückhalteräume/ Versickerungsanlagen auswirken und haben damit unmittelbare Auswirkungen auf die Bauleitplanung und sollten hier auch nachgewiesen werden.

Für die Benutzung oberirdischer Gewässer sind die Regelungen der Arbeitsblätter DWA-A 102-1 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer - Allgemeines“ und DWA-A 102-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Emissionsbezogene Bewertung und Regelungen“ zu beachten. Weiterhin regelt das DWA-M 102-3 seit Oktober 2021 die „Immissionsbezogene Bewertung“ der niederschlagsbedingten Einleitungen der Siedlungsentwässerung.

Seite 12/18

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23870 Wismar  
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0  
Fax 03841 3040 6599  
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de  
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49  
BIC NOLADE21WIS  
CID DE48NWM0000033673

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

01  
Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Planung der Entwässerungsanlagen bedarf der Zustimmung durch den Zweckverband Wismar, diese ist auf Grundlage eines Entwässerungskonzeptes vor Satzungsbeschluss einzuholen und der unteren Wasserbehörde nachzuweisen.

Ungefasstes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, unterliegt nicht dem § 8 WHG und ist damit kein Gewässerbenutzungsstatbestand. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen insbesondere die topografischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Gemäß § 37 Abs.1 Satz 2 WHG darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.

**4. Gewässerschutz:**

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Prüfpflichtige Anlagen nach AwSV sind bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

**5. Starkregenvorsorge:**

Auf Starkregen- sowie Dauerregenereignisse mit jeweils beträchtlichen Gesamtniederschlagsmengen im Rahmen des Klimawandels wird hingewiesen. Mögliche Überschwemmungsgebiete der Binnengewässer mit einem Einzugsgebiet < 10 km², die Auswirkung auf den Grundwasserstand sowie auf die Bemessung der Anlagen der Wasservirtschaft sollten in der Planung berücksichtigt werden.

Auf den Baugrundstücken sollten Flächen für die natürliche Versickerung des Niederschlagswassers zugunsten des Hochwasserschutzes freigehalten werden.

Seite 13/18

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23870 Wismar  
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0  
Fax 03841 3040 6599  
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de  
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49  
BIC NOLADE21WIS  
CID DE48NWM0000033673

- Einträge von belastetem Niederschlagswasser sind grundsätzlich auszuschließen.

*Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Beachtung. Als Hinweis wird in die Planung aufgenommen, dass die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen unzulässig ist.*

- Zu 4. Gewässerschutz:  
Die Untere Wasserbehörde gibt Hinweise zum Erhalt eventuell vorhandener Drainageleitungen und sonstiger Vorflutleitungen, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zu Erdaufschlüssen und Grundwasserabsenkungen sowie zum Schutz benachbarter Grundstücke bzgl. wild abfließenden Wassers.

*Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie wurden in die Begründung aufgenommen und sind bei der Objektplanung und Baudurchführung zu beachten.*

- Zu 5. Starkregenvorsorge:  
Es wird auf Starkregen- und Dauerregenereignisse und damit eventuelle Überschwemmungen hingewiesen. Diese sind bei der Bemessung der Anlagen zur Niederschlagswasserableitung zu berücksichtigen.

*Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden in die Begründung aufgenommen und sind bei der Erschließungsplanung zu beachten.*

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

Voraussetzung ist die fachtechnische Ermittlung und Bewertung der Versickerungsfähigkeit des Bodens, der Gefahr und den Anforderungen bei Hochwasserereignissen (insb. Starkregen).

**Rechtsgrundlagen**

- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
- LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- BauGB Baugesetzbuch

**Untere Immissionsschutzbehörde**

Die fachliche Beurteilung der unteren Immissionsschutzbehörde wird nachgereicht.

**Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde**

Die fachliche Beurteilung der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde wird nachgereicht.

**Untere Naturschutzbehörde**

Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

**Eingriffsregelung: Frau Hamann**

Nach § 1a Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, die Abarbeitung der Eingriffsregelung für den Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Hornstorf nach dem landeseinheitlichen Modell der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE) von 2018 vorzunehmen.

Seite 14/18

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23870 Wismar  
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0  
Fax 03841 3040 6599  
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de  
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49  
BIC NOLADE21WIS  
CID DE48NWM00000033673

**UNTERE IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE**

- Die fachliche Beurteilung der unteren Immissionsschutzbehörde wird nachgereicht.

*Kommentar/Prüfung: Die nachgereichte Beurteilung und Prüfung sh. Seite 21*

**UNTERE ABFALL- UND BODENSCHUTZBEHÖRDE**

- Die fachliche Beurteilung der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde wird nachgereicht.

*Kommentar/Prüfung: Zum Zeitpunkt der Prüfung lag keine entsprechende fachliche Beurteilung vor.*

**UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE**

- Zur Eingriffsregelung:  
In der Abwägung sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, die Abarbeitung der Eingriffsregelung für den B-Plan Nr. 18 nach dem landeseinheitlichen Modell der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE) von 2018 vorzunehmen.

*Kommentar/Prüfung: Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Rahmen der Entwurfsplanung des Bebauungsplanes wird ein Umweltbericht erarbeitet, der u.a. die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE) berücksichtigt.*

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

Zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist ein Bestandsplan in einem geeigneten Maßstab einzureichen. Auch die Wirkzonen nach der HzE sind in einem Lageplan bzw. mit im Bestandsplan darzustellen.

Im weiteren Planverfahren sind in den Unterlagen geeignete Kompensationsmaßnahmen darzustellen. Nach § 17 Abs. 4 BNatSchG sind im Planverfahren Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für den Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zu machen. Externe Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Möglichkeiten des Baugesetzbuchs rechtlich zu sichern.

**Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann**

Mit dem B-Plan der Gemeinde Hornstorf werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung eines Gewerbegebiets geschaffen. Es ist daher zu prüfen, ob mit der Planung bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen auf die Bäume an der Hauptstraße (Kreisstraße 34) Hornstorf vorbereitet werden.

Diese Bäume unterliegen als einseitige Baumreihe dem gesetzlichen Schutz des § 19 NatSchAG M-V. Eine Beseitigung, sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung einer einseitigen Baumreihe führen können, sind unzulässig. In erster Linie sind Eingriffe in den Baumbestand zu vermeiden sowie geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzulegen.

Sind Eingriffe (Fällungen, Beschädigungen etc.) in die einseitige Baumreihe nicht vermeidbar, ist im weiteren Planverfahren ein begründeter Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Geprüfte Vermeidungsmaßnahmen sind im Antrag auf Befreiung darzulegen.

Der Ausgleich für die Fällung der Bäume richtet sich nach dem Alleenerlass. Sind Beschädigungen von Bäumen der einseitigen Baumreihe, z. B. für die Inanspruchnahme des Wurzelbereiches, nicht auszuschließen, wird die Kompensation auf Grundlage des Baumschutzkompensationserlasses ermittelt. Die erforderlichen Ersatzstandorte für die Eingriffe in die einseitige Baumreihe sind im Lageplan mit den Angaben zum Flurstück, Flur und Gemarkung zum Antrag darzustellen. Zum Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der, für den Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zu machen (§ 17 Abs. 4 BNatSchG).

Im Befreiungsverfahren nach § 30 Abs. 1 NatSchAG M-V sind die nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen sind. Die Unterlagen sind daher in 7-facher Ausfertigung einzureichen.

Zum Antrag auf Befreiung sind mir die Zustimmungen des Straßenbausträgers zur Fällung und auch zur Neuanpflanzung an der Kreisstraße mit einzureichen.

Seite 15/18

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23870 Wismar  
StNr.: 079/133/82794

**Telefon** 03841 3040 0  
**Fax** 03841 3040 6599  
**E-Mail** info@nordwestmecklenburg.de  
**Web** www.nordwestmecklenburg.de

**Bank** Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
**IBAN** DE81 1405 1000 1000 0345 49  
**BIC** NOLADE21WIS  
**CID** DE48NWM0000033673

**Kommentar/Prüfung:** Da die Planung mit Ausnahme eines nach § 19 NatSchAG geschützten Baumes ausschließlich Acker beansprucht, wird auf eine kartografische Darstellung des Bestands verzichtet. Darstellungen von Wirkzonen im Sinne von Anlage 5 HZE MV erübrigen sich durch die bereits vorhandene Vorbelastung durch Bahnstrecke und Straße, innerhalb derer sich die Planung vollständig befindet. Die nordseitigen Straßenbäume sind im B-Plan in eingemessener Art dargestellt und zur Erhaltung festgesetzt.

- Zu Baum- und Alleenschutz:  
Im weiteren Planverfahren ist die nach § 19 NatSchAG M-V geschützte Baumreihe zu berücksichtigen.  
Es ist zu prüfen, ob mit der Planung bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen auf die Bäume an der Hauptstraße (Kreisstraße 34) Hornstorf vorbereitet werden.

Sollten Eingriffe (Fällungen, Beschädigungen etc.) in die Baumreihe unvermeidbar sein, sind entsprechende Anträge und Ausgleichspflanzungen erforderlich. Hierzu werden seitens der unteren Naturschutzbehörde Verfahrenshinweise gegeben.

**Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde wird den Schutz der Baumreihe in der weiteren Planung berücksichtigen und nimmt die Verfahrenshinweise für erforderliche Fällungen zur Realisierung einer Plangebietszufahrt zur Kenntnis.

Im Zuge der Planung und Bauausführung der Kreisstraße NWM 34 - Hauptstraße wurden bzw. werden die geplanten und abgestimmten Plangebietszufahrten berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurde für den zu fällenden Baum in der zukünftigen Zufahrt der FFW ein förmlicher Antrag bei der UNB des Landkreises NWM gestellt. Die Fällung des Baumes sowie die Ersatzpflanzungen sind zwar somit Bestandteil der Straßenbauplanung, sie wird jedoch auch im Umweltbericht des B-Plans thematisiert und in der Eingriffsermittlung berücksichtigt.

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

Hinweis: Mir liegen Planungen zum Straßenbau für die K 34 und K 35 in Hornstorf vor. Es empfiehlt sich hier im weiteren Planverfahren Abstimmungen in Bezug auf den Baumbestand an der K 34 mit dem zuständigen Straßenbausträger zu führen.

**Artenschutz: Herr Höpel**

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.

Daher sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Arten, die einen Schutzstatus gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufweisen, in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Dabei sind alle wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Bestandteil des AFB sind auch ggf. erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichs-(CEF-) Maßnahmen.

Im Hinblick auf ggf. erforderliche Arterfassungen wird auf die fachlich einschlägigen Regelwerke verwiesen, u. a. LUNG (2018). Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann auch auf Grundlage einer Potenzialanalyse erfolgen. In diesem Fall ist eine worst-case-Betrachtung durchzuführen, bei der für alle Arten, für die eine Habitataignung vorliegt, von einer Betroffenheit ausgegangen werden muss (LUNG 2012). Im AFB sind die europarechtlich geschützten Arten unabhängig von ihrer Gefährdung zu behandeln. Vorkommen national geschützter sowie ggf. regional gefährdeter Arten (s. Rote Listen) sind auf Ebene der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Eventuelle Betroffenheiten sind nachrichtlich in den AFB zu übernehmen. Sämtliche aus dem AFB abgeleiteten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind in die Satzung des B-Planes aufzunehmen.

Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens bedürfen Bauleitplanungen selbst keiner Ausnahmegenehmigung, jedoch sind die im Ergebnis einer rechtswirksamen Bauleitplanung zulässigen Handlungen, die gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, ausnahmspflichtig gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sofern ein solcher Ausnahmeantrag erforderlich wird, sollten bereits auf Ebene der Bauleitplanung entsprechende Begründungen dargelegt werden.

Hinweis: Dies bezieht sich insbesondere auch auf die vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der Bahnlinie und der Osttangente Wismar.

**Biotopschutz: Herr Höpel**

Es ist seitens des Plangebers auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob das geplante Vorhaben zu bau-, anlage- oder

Seite 16/18

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23870 Wismar  
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0  
Fax 03841 3040 6599  
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de  
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49  
BIC NOLADE21WIS  
CID DE48NWM0000033673

- **Artenschutz:**  
Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der weiteren Planung die Belange des Artenschutzes zu beachten sind. Auf die vorhandene Gehölzstruktur entlang der Bahnlinie und der Osttangente wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

***Kommentar/Prüfung:** Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Rahmen der Entwurfsplanung des Bebauungsplanes wird auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet. Die sich aus der Bewertung ergebenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden als Festsetzung in die Planung übernommen.*

- **Biotopschutz:**  
Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der weiteren Planung die Belange des Biotopschutzes zu beachten sind. Eventuell im Plangebiet vorhandene geschützte Biotope sind zu erfassen und die möglichen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen der Planungen auf die geschützten Biotope zu bewerten. Sind Eingriffe unvermeidbar, sind entsprechende Ausnahmeanträge an die UNB zu stellen.

***Kommentar/Prüfung:** Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Rahmen der Entwurfsplanung des Bebauungsplanes wird ein Umweltbericht erarbeitet, der u.a. die im Plangebiet eventuell vorhandenen geschützte Biotope und die Auswirkungen der Planumsetzung erfasst und bewertet.  
Der Hinweis auf eventuell erforderliche Ausnahmeanträge wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.*

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

betriebsbedingten Auswirkungen führt, in deren Folge es zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotopen kommen kann, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V besonders geschützten sind. Dies bezieht sich ausdrücklich auch auf erhebliche mittelbare Beeinträchtigungen, siehe dazu auch HzE (Hinweise zur Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern).

Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Eingriffe vermeidbar sind. Ist dies nicht möglich, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V). Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind in 7-facher Ausfertigung einzureichen, da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG M-V).

**Natura 2000: Herr Höpel**

Es ergeben sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen aktuell keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten.

**FD Kreisinfrastruktur/ FG Hoch- und Straßenbau**

**Als Straßenaufsichtsbehörde**

von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planung. Neue, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Verkehrsanlagen, sind nicht geplant.

**Als Straßenbaulastträger**

angrenzend an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 befinden sich unsere in Trägerschaft befindlichen Kreisstraßen K 34 und K 35.

Nach der vorliegenden Begründung soll die Erschließung von Norden direkt an die Kreisstraße K 34 erfolgen.

Momentan läuft über die Straßenbauverwaltung des Landkreis Nordwestmecklenburg ein Planverfahren zum grundhaften Ausbau der Kreisstraße K 34. In diesem Zusammenhang ist es notwendig die Erschließung des o.g. B-Plan mit der Straßenbauplanung abzustimmen.

Für jede Anbindung an die Kreisstraße ist eine Genehmigung erforderlich. Diese ist beim Straßenbaulastträger des LK NWM zu beantragen.

Seite 17/18

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23870 Wismar  
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0  
Fax 03841 3040 6599  
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de  
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49  
BIC NOLADE21WIS  
CID DE48NWM0000033673

- **Natura 2000:**  
Der Landkreis informiert, dass sich durch die vorliegende Planung der Gemeinde keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ergeben.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.*

**FD Kreisinfrastruktur/FG Hoch- und Straßenbau**

- **Als Straßenaufsichtsbehörde**  
Der Landkreis teilt mit, dass gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zur Planung bestehen.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.*

- **Als Straßenbaulastträger**  
Der Landkreis teilt mit, dass die notwendige Erschließung des Plangebietes von der K 34 mit der Straßenbauplanung abzustimmen ist, da zur Zeit ein Planverfahren zum grundhaften Ausbau der K 34 läuft.  
Für jede Anbindung an die Kreisstraße ist eine Genehmigung erforderlich, die beim Straßenbaulastträger des LK NWM zu beantragen ist.  
Ist für neue Ver- und Entsorgungsanlagen die Nutzung des Straßenkörpers erforderlich, muss dies beantragt und ein entsprechender Straßenbenutzungsvertrag vereinbart werden.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden in die Planung aufgenommen und sind bei der weiteren Erschließungsplanung zu beachten. Mit der zur Zeit laufenden Verkehrsplanung wurden die Zufahrten für das Plangebiet insbesondere unter Berücksichtigung der erforderlichen Zufahrten für die Feuerwehr abgestimmt und im Plan entsprechend festgesetzt.*

## Stellungnahme von

## Prüfung

Neuerrichtungen von Anlagen der Ver- und Entsorgung mit Nutzung des Straßenkörpers der Kreisstraßen muss durch einen Straßenbenutzungsvertrag der jeweiligen Träger ebenfalls mit dem Straßenbaulastträger für Kreisstraßen des LK NWM beantragt und vereinbart werden.

### Abfallwirtschaftsbetrieb

aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises NWM bestehen zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

### Begründung

Das Plangebiet befindet sich südlich der Kreisstraße 34 (Hauptstraße) und grenzt im Osten an den Rüggower Weg. Im Westen wird das Plangebiet durch die Osttangente (Ortsumfahrung Wismar) begrenzt.

Über das vorhandene Straßennetz kann die Abfallentsorgung für das Plangebiet grundsätzlich gewährleistet werden. Hierzu sind die Abfallbehälter an der NWM K34 am jeweiligen Abfuhrtag bereitzustellen.

Eine abschließende Beurteilung kann erst bei Vorlage der künftigen Erschließungsplanung bzw. der Grundstückszuschnitte erfolgen. Sofern diese eine Befahrung des Plangebietes erforderlich machen, ist darauf zu achten, dass die Anfahrt mit den eingesetzten Abfallsammelfahrzeugen auch möglich ist. In diesem Zusammenhang wird daher um Beachtung der nachfolgenden Hinweise gebeten:

1. Derzeit werden im LK NWM 3 bzw. 4 achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 35 t eingesetzt. Die Straßen und Wege müssen entsprechend tragfähig ausgebaut sein.
2. Die Schlepplängen der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge (vgl. RAST 06, Bild Nr. 23, 24) sind bei der (Neu-) Gestaltung der Straßenflächen sowie deren Einmündungen zu berücksichtigen.
3. Für Anwohnerstraßen ohne zu erwartenden Gegenverkehr (Einbahnstraßen) beträgt die Mindeststraßenbreite 3,55 m. Kann Gegenverkehr nicht ausgeschlossen werden, liegt diese bei 4,75 m. Diese Mindestbreiten sollten als Orientierungshilfen entsprechend berücksichtigt werden.
4. Zur sicheren Befahrung bedarf es einer lichten Durchfahrthöhe von mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand. Insbesondere Äste und Straßenlaternen, aber auch Gebäudeteile dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Verkehrswege hineinragen.
5. Die Straßen- und Fußgängerflächen sind so anzulegen, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter keine Beeinträchtigungen sowohl für den Straßen- als auch Fußgängerverkehr entstehen.
6. Erforderliche Wendeanlagen sind so zu errichten, dass diese mit 3- achsigen Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können (vgl. RAST 06 Bild. 58, 59).

### FD Kataster und Vermessung

Siehe Anlage.

Seite 18/18

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23870 Wismar  
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0  
Fax 03841 3040 6599  
E-Mail [info@nordwestmecklenburg.de](mailto:info@nordwestmecklenburg.de)  
Web [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49  
BIC NOLADE21WIS  
CID DE48NWM0000033673

### Abfallwirtschaftsbetrieb

- Der Landkreis teilt mit, dass es keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes des LK NWM gibt. Über das vorhandene Straßennetz kann die Abfallentsorgung für das Plangebiet grundsätzlich gewährleistet werden.
- Eine abschließende Beurteilung kann erst bei Vorlage der künftigen Erschließungsplanung bzw. Grundstückszuschnitte erfolgen. Ist eine Befahrung von neu gebildeten Grundstücken innerhalb des Plangebietes durch den Abfallentsorgungsbetrieb erforderlich, werden Hinweise zum Straßenausbau gegeben.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.*

*Die baulichen Anforderungen an eventuell erforderliche neue Erschließungsstraßen innerhalb des Plangebietes werden in die Planung aufgenommen und sind bei der weiteren Erschließungsplanung zu beachten.*

Stellungnahme von

Prüfung



Landkreis Nordwestmecklenburg  
Der Landrat  
Kataster- und Vermessungsamt

Landkreis Nordwestmecklenburg Postfach 1565 23958 Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg  
FD Bauordnung und Planung  
Postfach 1565  
23958 Wismar

Auskunft erteilt Frau Scharf  
Zimmer 2.311 Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 / 3040-6223 Fax 03841 / 3040-86223  
E-Mail s.scharf@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten  
Di 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr  
Do 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 2024-B1-0017  
Grevesmühlen, 26.02.2024

Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom  
26.02.2024

**Stellungnahme des KVA als TÖB zum  
B-Plan Nr. 18 „ Gewerbegebiet Hornstorf West“ der Gem. Hornstorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzkpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

**Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.**

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Scharf

Anlagen: A4 AP-Übersicht Maßstab 1:5000

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Str. 76  
23970 Wismar  
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0  
Fax 03841 3040 6599  
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de  
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49;  
BIC NOLADE21WIS  
CID DE46NWM00000033673

Die Stellungnahme wird beachtet.

- Im Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzkpunkte ist zu achten und falls sie von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Dies gilt auch bei Grenzpunkten der Flurstücke. Bei Beschädigung oder Verlust ist der Verursacher verpflichtet, diese wieder herstellen zu lassen.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Beachtung. Die Aufnahme- und Sicherungspunkte im unmittelbaren Bereich des Plangebietes werden in die Planzeichnung übernommen. Auf deren Schutz wird in der Begründung hingewiesen.*

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

01  
Landkreis Nordwestmecklenburg – Untere Immissionsschutzbehörde

Auskunft erteilt Herr Krüger  
Zimmer 2.210  
Fernruf 03841 / 3040 6642  
Telefax 03841 / 3040 86642

**Landkreis  
Nordwestmecklenburg**  
- untere Immissionsschutzbehörde -

**Empfänger:**

*Landkreis Nordwestmecklenburg  
Fachdienst Bauordnung und Planung 61/63  
- Bauplanung -  
  
23936 Grevesmühlen*

Zeichen: Eingang: Fertigstellung: 17.04.2024

**B-Plan Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf West“ der Gemeinde Hornstorf**

Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Krüger	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zu o.g. Vorhaben folgende Hinweise und Anregungen.

Die unter Punkt 12 vorgenommene Einschätzung des Entwurfsverfassers ist gutachterlich durch eine fachlich geeignete Stelle belegen zu lassen. Es sind sämtliche Vorbelastungen durch bestehende Anlagen und bestehende Festsetzungen aus anderen Planungen als auch Einwirkungen durch Verkehrslärm zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme wird beachtet.  
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Die Untere Immissionsschutzbehörde kann der unter Pkt. 12 der Begründung vorgenommene Einschätzung „Das Plangebiet befindet sich östlich der Osttangente, zwischen der Bahnstrecke und der Kreisstraße NWM 34, in einem minimalen Abstand von ca. 150 m zur Wohnbebauung. Es wird eingeschätzt, dass die durch die kleinen Gewerbebetriebe und den Regelbetrieb der Feuerwache zu erwartenden Betriebsgeräusche die Immissionswerte an den Immissionsorten der vorhandenen Wohnbebauung nicht überschreiten.“ nicht folgen und möchte diese durch ein Gutachten belegt haben. Dabei sind die bestehenden Anlagen und Festsetzungen aus anderen Planungen als auch Einwirkungen durch Verkehrslärm zu berücksichtigen.

**Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung und hat eine schalltechnische Begutachtung für das geplante Gewerbegebiet beauftragt. Im Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt, dass die Anforderungen gemäß TA Lärm durch die geplante Bebauung und Nutzung des Gewerbegebietes eingehalten werden und keine organisatorischen Maßnahmen zur Minderungen des durch die geplanten Bauvorhaben bedingten Verkehrs erforderlich sind.  
Die schalltechnische Untersuchung ist der Begründung als Anlage beigefügt.

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

Von: Rose, Uta  
Gesendet: Montag, 10. Juni 2024 11:19  
An: j.lockowand@amt-neuburg.eu  
Betreff: Hornstorf, B-Plan Nr. 18, GE Hornstorf-West, Vorentwurf: Abfall und Bodenschutz

Sehr geehrte Frau Lockowand,

eine fristgerechte abfall- und bodenschutzrechtliche Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 18 war aus Kapazitätsgründen leider nicht möglich.

Für die Entwurfsbearbeitung bitte ich folgende bodenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen:

Zum Erhalt bestehender Bodenfunktionen sind folgende Festsetzung angebracht:

1. Außerhalb statisch erforderlicher Schüttkegel von zulässig errichteten baulichen Anlagen sind Niveauveränderungen von > 20 cm unzulässig. (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Zur Wiederherstellung von Bodenteilfunktionen soll Folgendes geprüft werden (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB):

2. Dächer mit einem Gefälle < 25° (15 - 20°) und fensterlose Fassadenflächen von > 15 (-20) m<sup>2</sup> sind zu mindestens 60 % mit extensiver Dachbegrünung bzw. Kletterpflanzen zu begrünen, soweit dies einer Sonnenenergie-Nutzung nicht entgegensteht.
3. Befestigte Flächen ab 50 m<sup>2</sup> sind zu 60 % mit Baumkronen zu übersichern, soweit dies einer Sonnenenergienutzung oder Fensterbelichtung nicht entgegensteht.
4. Stellplätze sind, soweit feuerwehrtechnische Anforderungen dem nicht entgegenstehen, mit mindestens 30 % versicherungsfähigen Fugen herzustellen.

Im Sinne des flächensparenden Bauens, sollte Folgendes geprüft werden:

5. Die Zahl der Vollgeschosse wird nicht festgesetzt auf I, sondern Mehrgeschossigkeit zugelassen.
6. Max. zulässige Gebäudehöhen von (13 –) 15 m
7. Eine GRZ von 0,8 für nur rd 3.000 m<sup>2</sup>, im Übrigen von 0,05

Begründung

Für etwa die Hälfte der Fläche sind besonders ertragskräftige und daher schützenswerte Böden erfasst (rd. 13.800 m<sup>2</sup> mit 54 BP). Solche sollen grundsätzlich (auch bei kleinen schmalen Flächen) nicht bebaut werden. Dies gilt hier insbesondere, da benachbart ein großes Gewerbegebiet erschlossen wird, von dem der UBodB nicht bekannt ist, dass alle Flächen bereits vergeben sind.

Zu 1.

Zum Erhalt des Bodenlufthaushaltes für die Bodenorganismen sollen Niveauveränderungen vermieden werden. In Anlehnung an die DIN 19731 können im Sinne der Gestaltungsfreiheit von Bauherrn allerdings Niveauveränderungen bis 20 cm toleriert werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Seitens der Abteilung Bodenschutz und Abfall werden Hinweise zu bodenschutzrechtlichen Belangen mit der Bitte um Beachtung gegeben.

**Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde hat die gegebenen bodenschutzrechtlichen Hinweise mit folgendem Ergebnis geprüft.  
Der Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf – West“ versteht sich als Ergänzung zu dem Gewerbegrößtstandort Wismar-Hornstorf, der aufgrund der sehr guten, überörtlichen Verkehrsanbindung hauptsächlich für die Ansiedlung von überregionalen Groß- und Industriebetrieben konzipiert ist. Im Gegensatz dazu ist die Nähe der geplanten gemeindlichen Bauvorhaben (Feuerwehr und Sporthalle) zur bebauten Ortslage und die gute Erreichbarkeit durch die Nutzer von entscheidender Bedeutung für die geplante städtebauliche Entwicklung der Gemeinde an diesem Standort.  
Die nach den vorgesehenen gemeindlichen Nutzungen verbleibende Flächen stehen für die Ansiedlung von **örtlichen Gewerbebetrieben** oder auch für Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie zur Verfügung.

Zu 1 – In der Begründung wird auf den Erhalt bestehender Bodenfunktionen hingewiesen und entsprechende Maßnahmen empfohlen.

Zu 2 – Über die Verankerung einer Solarenergienutzungs- oder Dach-/Fassadenbegrünungspflicht für Neubauten mag der Bundesgesetzgeber diskutieren und ggf. entscheiden. Die Festsetzung einer anteiligen Dachbegrünung würde dem vorrangigen Ziel, Dächer für die Solarnutzung zu verwenden, entgegenstehen. Daher erübrigen sich weitere diesbezügliche Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung. Im Übrigen erscheint die ökologische Wirkung solcher Maßnahmen innerhalb eines (vorbelasteten) Gewerbegebietes deutlich geringer als die einer klassischen Kompensationsmaßnahme in regelmäßig störungsarmem Umfeld.

Zu 3 – Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, da diese Festsetzung insb. im Hinblick auf den Bodenschutz als wirkungslos gewertet wird. Es erfolgt keine Festsetzung.

Zu 4 - Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Es erfolgt keine Festsetzung. Das Oberflächenwasser wird gesammelt und es erfolgt eine spätere Versickerung über ein Becken und über Mulden. Siehe auch Prüfung UWM LK NWM.

Zu 5 + 6 - Die Gemeinde hat die Festsetzungen zur Anzahl der Vollgeschosse auf ihr Erfordernis geprüft und entsprechend den geplanten gemeindlichen Bauvorhaben sowie unter Berücksichtigung der zu erwartende Ansiedlung **örtlicher** Gewerbebetriebe mit I. bzw. II Vollgeschossen angepasst.

Zu 7 - Die GRZ im Plangebiet nach Flächengröße zu splitten ist nicht praktikabel, da die GRZ generell je Grundstück und der geplanten Bebauung nachgewiesen werden muss. Da es sich hier um die Entwicklung eines Gewerbegebietes auf einer nicht allzu großen Fläche handelt, dessen Versiegelungsgrad absehbar hoch sein wird, macht eine kleinräumige Differenzierung und ggf. Einschränkung der zulässigen Grundfläche oder Grundflächenzahl keinen Sinn.

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

Zu 2. – 4.

Mit Dach- und Fassadenbegrünungen, Pflasterfugen (insbesondere wenn diese begrünt sind) und Baumkronen über befestigten Flächen werden Teilfunktionen des Bodens erhalten oder wiederhergestellt.

Zur Vermeidung von Flächenkonkurrenzen, sollten Dachflächen für Solarenergiegewinnung genutzt werden.

Die Pflicht zur Begrünung nur für 60 % der der genannten Flächen eröffnet dem Bauherrn noch angemessenen Gestaltungsfreiraum. Dies gilt insbesondere dann, wenn z.B. bei Fassaden z.B. nur fensterlose Flächen ab 20 m<sup>2</sup> berücksichtigt werden.

Anmerkungen:

Extensive Dachbegrünungen werden häufig mit 0,10 m Mächtigkeit hergestellt. Extensive Dachbegrünung und Solarenergienutzung gelten nach dem Stand der Technik als vereinbar.

Fassadenbegrünungen können tlw. Schallreflexionen mindern.

Bei annähernd südlich ausgerichteten Wänden können senkrechte PV-Paneele sinnvoll sein.

Zu 5. – 7.

Zur Beschränkung von Flächenverbrauch und Versiegelungen ist verdichtetes Bauen mit Ausnutzung möglichst großer Bauhöhen angebracht.

Im Umfeld sind Gebäudehöhen von 9 m 11,5 m und 12 m vorhanden. Bahngegenüber im neuen GE sind 12 m Gebäudehöhe zulässig.

Bei zunehmender Bedeutung des flächensparenden Bauens seit auf Stellung des B-Plans Nr. 10, dort im Süden zulässigen Gebäudehöhen von 15 m sollten zumindest für den bahnfernen Bereich möglichst große Gebäudehöhen erwogen werden.

Flachgeneigte Dächer (z.B. 15- 25°) können für Sonnenenergie-Nutzungen sinnvoll sein, Lagerraum bieten und zur Minderung der Flächenkonkurrenz beitragen.

Nach Erfahrungen der UBodB sind für eine Sporthalle und eine Feuerwache mit gemeinsam genutzten Stellplätzen rd. 3.000 m<sup>2</sup> ausreichend.

Für Freiflächen-PV-Anlagen ist i.d.R. eine GRZ von 0,5 bis 0,15 i.d.R. ausreichend, wenn zusätzlich bis 100 m<sup>2</sup> technische Nebenanlagen zulässig zu versiegeln sind.

Anmerkung:

Evtl. könnten im Sinne des Ortsbildes Traufhöhen z.B. zur Erschließungsstraße festgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Uta Rose  
Sachbearbeiterin für Bodenschutz und Abfall



Landkreis Nordwestmecklenburg  
Fachdienst Umwelt und Regionalentwicklung (66/80)

Postanschrift:  
Postfach 1565 • 23958 Wismar

Verwaltungssitz:  
Börzower Weg 3 • 23936 Grevesmühlen  
Raum 2.211

Fon: +49 3841 3040 6622  
Fax: +49 3841 3040 8 6622  
Mail: [U.Rose@nordwestmecklenburg.de](mailto:U.Rose@nordwestmecklenburg.de)  
Web: [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)  
[Facebook/Landkreis.Nordwestmecklenburg](https://www.facebook.com/Landkreis.Nordwestmecklenburg)

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

**Amt für Raumordnung und  
Landesplanung Westmecklenburg**



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
–Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Neuburg  
Hauptstraße 10a  
23974 Neuburg

Bearbeiterin: Stefanie Knippenberg  
Telefon: 0385 588 89 161  
E-Mail: stefanie.knippenberg@afriwm.mv-regierung.de  
AZ: 120-506-52/24 (B-Plan)  
120-505-12/24 (FNP)  
Datum: 11.04.2024

nachrichtlich: LK NVWM (FD Bauordnung und Planen), WM V 550

**Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf West“ sowie zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Ihr Schreiben vom: 22.02.2024 (Posteingang: 22.02.2024)  
Ihr Zeichen: 621.47033-lo

Sehr geehrte Damen und Herren,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011, dem Entwurf der Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Fortschreibung des RREP WM (Stand 05.07.2023) sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

**Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele**

Zur Bewertung hat der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 für das „Gewerbegebiet Hornstorf West“ sowie der Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf jeweils bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Dezember 2023) vorgelegen.

**Anschrift:**  
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
–Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin  
Telefon: 0385 588 89160  
E-Mail: poststelle@afriwm.mv-regierung.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

02  
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Mit dem o.g. Vorhaben beabsichtigt die Gemeinde Hornstorf, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Gewerbegebietes auf einer Plangebietsfläche von ca. 2,7 ha zu schaffen. Durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan soll Baurecht für die Errichtung baulicher Anlagen zur Nutzung durch örtliche Gewerbebetriebe oder für gemeindliche Einrichtungen, z.B. Feuerwehrgebäude, Sporthalle, erreicht werden.

Das Vorhabengebiet befindet sich auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche westlich der Ortslage Hornstorf, die in südlicher Richtung durch die Bahnstrecke Wismar-Rostock und nördlich durch die Kreisstraße 34 bzw. westlich durch die Straße „Osttangente“ begrenzt wird. Der Bebauungsplan stellt eine Ergänzung des südlich angrenzenden landesweit bedeutsamen Industrie- und Gewerbegebietes Wismar-Kritzow dar.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Im Zuge der 9. Änderung ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche vorgesehen.

**Raumordnerische Bewertung**

Laut dem LEP M-V und dem RREP WM befindet sich die Gemeinde Hornstorf im Stadt-Umland-Raum Wismar (vgl. Programmsätze 3.3.3 (1) Z LEP MV und 3.1.2 (6) Z RREP WM).

Laut Programmsatz 3.1.2 (2 und 3) RREP WM unterliegen Gemeinden eines SUR einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot hinsichtlich der Planungen, Maßnahmen und Vorhaben in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Verkehr und Erholung, die überörtliche Auswirkungen haben. In diesem Zusammenhang wurde der Integrierte Rahmenplan für den Stadt-Umland-Raum Wismar im August 2008 vereinbart. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 beabsichtigt die Gemeinde die ausgewiesene Fläche zum Eigenbedarf zu entwickeln, so dass keine überörtlichen Auswirkungen auf den SUR Wismar zu erwarten sind.

Die Entwicklung und Ausweisung gewerblicher Bauflächen soll in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion laut Programmsatz 4.1 (4) RREP WM auf den Eigenbedarf der vorhandenen Unternehmen ausgerichtet werden. Die vorliegende Planung sieht eine bedarfsgerechte und der örtlichen Nachfrage entsprechende Entwicklung nach gewerblichen Bauflächen sowie nach kommunal nutzbaren Flächen vor, so dass eine Vereinbarkeit mit dem Programmsatz hergestellt werden kann.

Ferner handelt es sich bei dem Vorhabengebiet um eine aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche in Angrenzung an die bebaute Ortslage von Hornstorf. Durch die unmittelbare Begrenzung der direkt anliegenden Verkehrsinfrastrukturen wird eine effektive landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt, so dass die Planung mit den Programmsätzen 4.1 (2) und 5.4.1 (3) RREP WM vereinbar ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabensbereich laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsätze 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM), im Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. Programmsatz 4.6 (4) LEP M-V) sowie im Tourismusentwicklungsraum (vgl. Programmsatz 3.1.3 (3) RREP WM) befindet. Die genannten Programmsätze sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

**Bewertungsergebnis**

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

- Das Amt für Raumordnung und Landesplanung gibt den Sachverhalt zur Planung und die Planungsziele der Gemeinde wieder und stellt fest, dass im rechtswirksamen Flächennutzungsplan das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Im Zuge der 9. Änderung des FNP ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche vorgesehen.

➤ **Raumordnerische Bewertung**

Die Raumordnung bewertet nachfolgend das Planvorhaben entsprechend den im LEP M-V und RREP WM vorgegebenen Programmsätzen.

Laut Programmsatz RREP WM unterliegen Gemeinden eines SUR einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot hinsichtlich der Planungen, Maßnahmen und Vorhaben in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Verkehr und Erholung, die überörtliche Auswirkungen haben. Mit der Aufstellung des B-Planes beabsichtigt die Gemeinde die ausgewiesene Fläche zum Eigenbedarf zu entwickeln, so dass keine überörtlichen Auswirkungen auf den SUR Wismar zu erwarten sind.

Die vorliegende Planung sieht eine bedarfsgerechte und der örtlichen Nachfrage entsprechende Entwicklung nach gewerblichen Bauflächen sowie nach kommunal nutzbaren Flächen vor, so dass eine Vereinbarkeit mit dem Programmsatz hergestellt werden kann.

Durch die unmittelbare Begrenzung der direkt anliegenden Verkehrsinfrastrukturen wird eine effektive landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt, so dass die Planung mit den Programmsätzen RREP WM vereinbar ist.

- Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabensbereich in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismus sowie im Tourismusentwicklungsraum befindet. Die genannten Programmsätze sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

*Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Sie hat bereits in der Begründung zum Vorentwurf die vorgenannten Programmsätze berücksichtigt.*

➤ **Bewertungsergebnis**

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

*Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt positiv zur Kenntnis, dass ihre Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.*

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

02  
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

**Abschließender Hinweis**

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Stefanie Knippenberg

- Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor.

*Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.*

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Neuburg  
Frau Lockowand  
Hauptstr. 10a  
23974 Neuburg



Telefon: 0385 / 588 66151  
Telefax: 0385 / 588 66570  
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-  
regierung.de  
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-063-24-5121/5122-74034  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 20. März 2024

**Aufstellung des B-Plans Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf“ – Vorentwurf und 9. Änderung des FNP der Gemeinde Hornstorf**

Ihr Schreiben vom 22. Februar 2024

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

**1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf muss im Zusammenhang mit der Aufstellung des Vorentwurfes des B-Planes Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf“ betrachtet werden. Es soll ein kleines Gewerbegebiet entstehen. Hierfür soll der Feldblock DEMVLJ084AC10083 (Ackerland) in einem Umfang von 2,6831 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche dauerhaft entzogen werden. Der entstehende Kompensationsbedarf wird zu einem späteren Zeitpunkt beschrieben. Der betroffene Landwirt muss rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahme unterrichtet werden, damit er entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau auf seiner Fläche treffen kann.

Es werden vorerst keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.

**2. Integrierte ländliche Entwicklung**

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Hausanschrift:  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000  
Telefax: 0385 / 588 66570  
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:  
Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/](http://www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Die Hinweise werden berücksichtigt.

➤ **Zu 1. – Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**

Es soll ein kleines Gewerbegebiet entstehen. Hierfür soll Ackerland in einem Umfang von 2,6831 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche dauerhaft entzogen werden. Der entstehende Kompensationsbedarf wird zu einem späteren Zeitpunkt beschrieben. Der betroffene Landwirt muss rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahme unterrichtet werden, damit er entsprechende Vorkehrungen treffen kann. Daher werden vorerst keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.

*Kommentar/Prüfung: Der betroffene Landwirt wird frühzeitig über den Beginn der geplanten Maßnahme informiert, um entsprechende Vorkehrungen für die Ernte und den Feldbau treffen zu können.*

➤ **Zu 2. - Integrierte ländliche Entwicklung**

Das Plangebiet befindet sich **nicht** in einem Bereich zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse (Flurneuordnungsverfahren). Daher werden keine Bedenken geäußert.

*Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.*

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

03  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt StALU WM

2

**3. Naturschutz, Wasser und Boden**

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

**4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

In seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich nachfolgende Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt wurden und sich in Betrieb befinden:

- Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern (Gemarkung: Hornstorf, Flur 4, Flurstück 18/16)
- Güllelagerung (Gemarkung Hornstorf, Flur 4, Flurstück 18/4)

Diese Anlagen genießen Bestandschutz und sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Im Auftrag



Anne Schwanke

➤ **Zu 3. - Naturschutz, Wasser und Boden**

3.1. - Naturschutz

Durch das StALU zu vertretende Belange des Naturschutzes sind durch die Planung nicht betroffen. Belange anderer Naturschutzbehörden sind zu prüfen.

*Kommentar/Prüfung: Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Planverfahren beteiligt (sh. lfd. Nr. 01).*

3.2. - Wasser

Keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, da keine Gewässer I. Ordnung und keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in der Zuständigkeit des StALU betroffen sind.

*Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.*

3.3. - Boden

Es wird auf das Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landes M-V hingewiesen und dass entsprechende Auskünfte auf altlastverdächtige Flächen dort zu erhalten sind sowie auf die erforderliche Mitteilungspflicht gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde bei Feststellung von schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten und Altlastverdachtsflächen.

*Kommentar/Prüfung: Die Hinweise auf das Altlasten- und Bodenschutzkataster, zum Einholen entsprechender Auskünfte sowie zur Mitteilungspflicht gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde wurden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.*

➤ **Zu 4.- Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**

Im Plangebiet und in seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich zwei Anlagen, die genehmigt wurden und sich in Betrieb befinden.

Diese Anlagen genießen Bestandschutz und sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

*Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung und aktualisiert entsprechend dem gegebenen Hinweis die Begründung. Der Bestandsschutz der aufgeführten Anlagen wird durch die Planung nicht berührt.*

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,  
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Neuburg  
Liegenschaften  
Hauptstraße 10a  
DE-23974 Neuburg

bearbeitet von: Frank Tonagel  
Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 509-56030  
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de  
Internet: http://www.laiv-mv.de  
Az: 341 - TOEB202400154

Schwerin, den 22.02.2024

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Beteiligung zum B-Plan Nr. 18 "Gewerbegebiet Hornstorf-West" + 9. Änd.  
FNP Hornstorf

Ihr Zeichen: 22.2.2024

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte  
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte  
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte  
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind  
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-  
sungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche  
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und  
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713)  
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder  
entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,  
Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei  
Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise**

Die Stellungnahme wird beachtet.  
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung befinden sich gesetzlich geschützte  
Festpunkte. Die Lage ist in den beiliegenden Plänen dargestellt.  
Auf den Schutz und auf das Verhalten bei Baumaßnahmen in der Umgebung der  
Festpunkte ist zu achten.

**Kommentar/Prüfung:** Die aufgeführten gesetzlich geschützten Festpunkte befinden sich weit  
außerhalb des Plangebietes werden durch die Planung nicht berührt. Auf den generellen  
Schutz, und die Sicherung von Lagefestpunkten wird in der Begründung hingewiesen.

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

**04**  
**LA für innere Verwaltung-Amt für Geoinformation, Vermessung und Kataster**

**verändert werden.** Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.** Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden,** es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

**Hinweis:**

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Tonagel

- Der zuständige Landkreis ist als zuständige Vermessungsbehörde am Planverfahren zu beteiligen. Aufnahmepunkte des Aufnahmepunktfeldes sind ebenfalls zu schützen.

***Kommentar/Prüfung:** Die zuständige Vermessungsbehörde des Landkreises wurde am B-Planverfahren im Rahmen der TÖB-Beteiligung beteiligt. Die Hinweise aus der Stellungnahme wurden in der Entwurfsplanung berücksichtigt.*

Seite 2 von 2

Vermittlung: 038851588 50606	Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3	Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:	Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Telefax: 03885158845258030	Lübecker Straße 289	Mo. - Do: 9.00 - 15.30 Uhr	Filiale Rostock
Internet: www.laiv.me.de	10559 Schwenn	Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr	DE 25 1303 0000 0013 001681
			BAN: MARKDEF1130
			BIC: MARKDEF1130



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien \*  
Caroline-Michaëlis-StraÙe 5 11, 10115 Berlin

Amt Neuburg  
Bau und Liegenschaften  
HauptstraÙe 10a  
23974 Neuburg

Mail: [j.lockowand@amt-neuburg.eu](mailto:j.lockowand@amt-neuburg.eu)

DB AG - DB Immobilien  
Kundenteam Eigentumsmanagement – Baurecht II  
Caroline-Michaëlis-StraÙe 5-11  
10115 Berlin  
[www.deutschebahn.com](http://www.deutschebahn.com)

Christian Zielzki  
Telefon: 030 297 57274  
E-Mail: [christian.zielzki@deutschebahn.com](mailto:christian.zielzki@deutschebahn.com)  
[DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com](mailto:DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com)

Organisationskürzel: CR.R 042 Zi  
Aktenzeichen: TÖB-MV-24-176294

28.02.2024

Ihre Mail vom: 22.02.2024

- 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf
  - Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf - West“
- Stellungnahme der DB AG gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bitte beachten Sie: Am 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.dbinfra.go.com/>

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstimmungnahme zum o. g. Vorhaben.

Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den angrenzenden Flächen der DB AG um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen handelt, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen.

Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18, bitten wir die nachfolgenden Bedingungen und Auflagen zu beachten und bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen bzw. einzuhalten.

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg  
HRB 30 000 | USt-IdNr.: DE 811269869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzler  
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Matkotten,  
Dr. Sigrid Evelyn Nikutra, Evelyn Pallia, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB Konzern finden Sie hier: [www.deutschebahn.com/datenschutz](http://www.deutschebahn.com/datenschutz)

Seite 1 / 3

Die Stellungnahme wird beachtet.  
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Die DB AG, DB Immobilien teilt mit, dass sie gegen die Planung der Gemeinde keine grundsätzlichen Bedenken hat. Voraussetzung dafür ist, dass die seitens der DB AG gegebenen Hinweise zum Bestandsschutz und zur Sicherung der Bahnanlagen sowie zur Sicherstellung des Bahnbetriebes beachtet werden.

*Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden in die Begründung aufgenommen und sind bei der weiteren Planung, bei der Errichtung und während der Nutzung zu beachten.*

- Seitens der DB AG werden Hinweise mit Bedingungen und Auflagen zum Bestandsschutz und zur Sicherung der Bahnanlagen sowie zur Sicherstellung des Bahnbetriebes gegeben. Diese sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen bzw. einzuhalten.

*Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden in die Begründung aufgenommen und sind bei allen weiteren Planungen zu beachten.*

Stellungnahme von

Prüfung



- Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.
- Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen oder andere betriebsstörende sowie betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.
- Bei allen geplanten Maßnahmen ist zu beachten, dass die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dem Bahnkörper darf nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden.
- Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Maßnahmen und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.
- Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.
- Bei Planungen und Bauvorhaben im Einflussbereich von Bahnanlagen ist daher frühzeitig eine Kabel- und Leitungsermittlung durch den Planer bzw. Vorhabensträger durchzuführen. Die ggf. betroffenen bahneigenen Leitungen sind in die Planunterlagen einzuarbeiten und diese dann bei der DB Immobilien zur Stellungnahme einzureichen.
- Anfragen zu Kabel und Leitungen der DB AG sind über das Online Portal der DB Immobilien einzureichen. Sie erreichen das Portal über folgenden Link:  
[www.deutschebahn.com/Online\\_Portal/Kabel\\_und\\_Leitungsanfragen](http://www.deutschebahn.com/Online_Portal/Kabel_und_Leitungsanfragen)
- Werden, bedingt durch die Planungen, Kreuzungen von Bahnstrecken mit Leitungen erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen. Weitere Informationen unter:  
[https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Verlegung\\_von\\_Leitungen-7174670](https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Verlegung_von_Leitungen-7174670)
- Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.
- Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Wir behalten uns vor, zu weiterführenden Planungen und Maßnahmen, die sich aus diesem Bebauungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

07  
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien



Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden.

Bei Rückfragen bitten wir Sie sich an den Mitarbeiter des Teams Baurecht, Herrn Christian Zielzki, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien, Region Ost

Martin  
Stephan  
i.V. Digital unterschrieben  
von Martin Stephan  
Datum: 2024.02.29  
15:03:07 +01'00'

Digital  
unterschrieben von  
Christian Zielzki  
Datum: 2024.02.28  
09:14:51 +01'00'

*Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde beteiligt die DB AG – DB-Immobilien, Region Ost am weiteren Planverfahren.*

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

08  
Eisenbahn- Bundesamt



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

Eisenbahn-Bundesamt, Schanzstraße 80, 20357 Hamburg

Amt Neuburg  
Bau und Liegenschaften  
Frau Juliane Lockowand  
Hauptstraße 10a  
23974 Neuburg

Bearbeitung: Matthias Schwarz  
Telefon: +49 (40) 23908-184  
Telefax: +49 (40) 23908-5399  
E-Mail: SchwarzM@eba.bund.de  
sb1-hmb-swn@eba.bund.de  
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de  
Datum: 05.03.2024

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)  
57184-571pt/019-2024#092

EVH-Nummer: 256039

Betreff: 57184 (6921 Hornstorf) B-Plan Nr. 18 "Gewerbegebiet Hornstorf-West" + 9. Änd. FNP  
Hornstorf

Bezug: Ihr Schreiben vom 23.02.2024

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 23.02.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Das im Betreff bezeichnete B-Plangebiet liegt in der Nähe der Bahnstrecke Nr. 6921 (Wismar – Rostock). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Es ergeht folgende Stellungnahme:

Hausanschrift:  
Schanzstraße 80, 20357 Hamburg  
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0  
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Seite 1 von 2

Die Stellungnahme wird beachtet.  
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Das Eisenbahn-Bundesamt stellt klar, dass sie die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes ist. Die Infrastrukturbetreiberin für die an das Plangebiet angrenzenden Bahnstrecken ist die DB InfraGO AG. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von den Bauleitplanungen insoweit berührt.

**Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Aussagen zur Zuständigkeit und zur Infrastrukturbetreiberin zur Kenntnis.

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

**08  
Eisenbahn- Bundesamt**

1. Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Allgemeine Hinweise für die Baumaßnahmen und die Grundstücknutzung:

2. Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.

3. Der Grundstückeigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Bauarbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.

4. Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.

5. Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass deren Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Wind-wurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.

6. Es ist auszuschließen, dass Beleuchtungen, Leuchtreklamen, Werbeanlagen und dergleichen Blendungen von Eisenbahnfahrzeugen bzw. durch Form, Farbe, Größe oder Ort und Art der Anbringung Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder Eisenbahnsignalen auslöst oder deren Wirkung beeinträchtigt. Sollten sich dennoch entsprechende Feststellungen ergeben, sind die betroffenen Einrichtungen umgehend zu entfernen oder so zu ändern, dass Gefährdungen ausgeschlossen werden.

7. Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.

8. Für Baugenehmigungen nahe der Strecke ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin) zu beteiligen:

DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com.

Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schwarz

- Planrechtsverfahren, die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken

*Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.*

- Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden allgemeine Hinweise für die Baumaßnahme und für die Grundstücksnutzung gegeben.

*Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden in die Begründung aufgenommen und sind bei allen weiteren Planungen zu beachten.*

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

09  
Zweckverband Wismar



**Zweckverband Wismar** Wasser  
Abwasser  
Fernwärme

Per E-Mail

Zweckverband Wismar • Windmühlenweg 4 • 23972 Lübow

Amt Neuburg  
-Der Amtsvorsteher-  
Hauptstraße 10a  
23974 Neuburg

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
— Die Verbandsvorsteherin —

**Anschluss- und Gestattungswesen**

Sachauskunft: Frau Meier  
Telefon: 03841/7830 52  
Fax: 03841/780407  
e-Mail: [s.meier@zwwis.de](mailto:s.meier@zwwis.de)  
Ihr Zeichen: AZ 621.4703.Io  
Ihr Bearbeiter: Frau Lockowand

Lübow, den 02.05.2024

- **Bebauungsplanes Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf-West“ sowie**
- **9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf**
- **Vorentwürfe vom 14.12.2023 (B-Plan) und 14.02.2024 (F-Plan)**
- frühzeitigen Behördenbeteiligung /TöB Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß §2 (2) BauGB sowie Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung

**Reg.-Nr. 144/2024**  
**Az 3-13-1-15-B**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes Wismar vom 10.06.2020, der Schmutzwassersatzung (SWS) des Zweckverbandes Wismar vom 03.03.2021 sowie der Niederschlagswassersatzung (NWS) des Zweckverbandes Wismar vom 08.05.2013, nehmen wir zu den vorliegenden Vorentwürfen wie folgt Stellung:

- Planungsziel: Gewerbegebiet (GE), u. A. Errichtung einer Feuerwache mit Sport- und Mehrzweckhalle
- Gemarkung: Hornstorf, Flur 2, Flurstücke 40/4 und Teil aus 41/5
- Fläche: 26.830,8 m<sup>2</sup>
- Anzahl der Vollgeschosse: nicht festgelegt

**Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung**

Für das Bebauungsgebiet bestehen, in Abhängigkeit vom Wasserbedarf und Schmutzwasseranfall, direkte Anschlussmöglichkeiten an die betriebsfertigen Leitungen Trinkwasser (d 90 PE-SLM), und Schmutzwasser (Abwasserdruckleitung d 63x 5,8 PE-SLM), in der nördlichen Hauptstraße (K34).

**Telefon:** 03841/78300 Zentrale  
**Telefax:** 03841/780407  
**E-Mail:** [info@zwwis.de](mailto:info@zwwis.de)  
**Handelsregister:** Amtsgericht Schwerin HRA 4198  
**Steuer-Nr.:** 079/133/80635  
**USt-IdNr.:** DE137441817

**Bankverbindungen**  
Deutsche Kreditbank AG Schwerin  
IBAN DE83 1203 0000 0000 2022 42 - BIC BYLA DEM 1001  
Sparkasse Mecklenburg Nordwest  
IBAN DE98 1403 1000 1000 0066 26 - BIC NOLA DE 21 WIS  
Commerzbank Wismar  
IBAN DE93 1304 0000 0359 6111 00 - BIC COBA DE FFXXX

Die Stellungnahme wird beachtet.  
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- **Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung**  
Für das Plangebiet bestehen, in Abhängigkeit vom Wasserbedarf und Schmutzwasseranfall direkte Anschlussmöglichkeiten an die betriebsfertigen Leitungen Trinkwasser und Schmutzwasser, die sich in der nördlich verlaufenden Hauptstraße befinden.

**Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis. Im Vorfeld der weiteren objektbezogenen Planungen sind auf Grundlage des prognostizierten Wasserbedarf und Abwasseranfalls entsprechende Abstimmungen mit dem Zweckverband bezüglich der Anschlussmöglichkeiten erforderlich. Auf das Abstimmungsgebot wird in der Begründung hingewiesen.

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

**09**  
**Zweckverband Wismar**

**Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken**

Der Zweckverband Wismar stellt lediglich Trinkwasser zu Löschzwecken im Rahmen der mit der Gemeinde Hornstorf abgeschlossenen Vereinbarung vom 30.08.2017/11.09.2018 zur Verfügung.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung (Grundschatz) obliegt der Gemeinde Hornstorf.

Hinweis: Aus dem öffentlichen Trinkwassernetz in diesem Bereich können **keine** 48 m<sup>3</sup>/h , für zwei Stunden 96 m<sup>3</sup>/h, an einem Hydranten bereitgestellt werden! Auch der Einbau eines weiteren Hydranten im Gebiet würde die mögliche Entnahmemenge **nicht** erhöhen.

**Niederschlagswasser**

In diesem Bereich der Ortslage Hornstorf betreibt der Zweckverband Wismar kein öffentliches Niederschlagswassersystem, so dass derzeit keine Anschlussmöglichkeit für das Bebauungsgebiet besteht.

Ein möglicher Anschlusspunkt ist zwischen dem Erschließer und dem Zweckverband Wismar, Meisterbereich Abwasser/Niederschlagswasser abzustimmen.

Präferiert wird eine ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers.

Mit freundlichen Grüßen  
Zweckverband Wismar

  
Sabine Meier  
Leiterin Anschluss -  
und Gestattungswesen

Anlage: Bestandsauszug Wasser(WW) und Schmutzwasser (SW/ADL) M 1: 1.000

- **Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken**  
Der Zweckverband Wismar stellt lediglich Trinkwasser zu Löschzwecken im Rahmen der mit der Gemeinde abgeschlossenen Vereinbarung zur Verfügung.  
Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt der Gemeinde Hornstorf. Aus dem öffentlichen Trinkwassernetz können in diesem Bereich keine 48 m<sup>3</sup>/h, für zwei Stunden 96 m<sup>3</sup>/h, an einem Hydranten bereitgestellt werden. Auch der Einbau eines weiteren Hydranten im Gebiet würde die mögliche Entnahmemenge nicht erhöhen.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde ist sich ihrer Verpflichtung zur Sicherung der Löschwassergundversorgung bewusst. Für das geplante Gewerbegebiet wird zusätzlich zur vorhandenen Löschwasserenahmestelle V3 (mit einer Kapazität von 24 m<sup>3</sup>/h) ein unterirdischer Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von 50 m<sup>3</sup> vorgesehen, um der erforderlichen Löschwasserbedarf sicherzustellen.*

- **Niederschlagswasser**  
Im Bereich des Plangebietes betreibt der Zweckverband Wismar kein öffentliches Niederschlagswassersystem, so dass derzeit keine Anschlussmöglichkeit für das Plangebiet besteht. Ein eventuell möglicher Anschlusspunkt ist zwischen dem Erschließer und dem Zweckverband Wismar abstimmen.  
Präferiert wird eine ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde ist sich ihrer Verantwortung zur Abwasserbeseitigungspflicht, zu der auch das anfallende Niederschlagswasser zählt, bewusst und hat diese dem Zweckverband Wismar übertragen, der in diesem Bereich kein öffentliches Niederschlagswassersystem betreibt.*

*Da der Zweckverband in diesem Bereich kein öffentliches Niederschlagswassersystem betreibt, wurde eine ortsnahe Versickerung geprüft. Hierzu wurde eine Geotechnischen Untersuchungsberichtes (Baugrundgutachten) beauftragt. Die Ergebnisse des Gutachtens bezüglich der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers werden in die Planung übernommen.*

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

10  
Stadtwerke Wismar



Stadtwerke Wismar GmbH Postfach 11 11 - 23951 Wismar

Amt Neuburg  
Bau und Liegenschaften  
Hauptstraße 10a  
23974 Neuburg

Stadtwerke Wismar GmbH  
Flöter Weg 6 - 12 - 23970 Wismar  
Kundencenter  
Ladestraße 1a - 23970 Wismar  
Kunden-Telefon: 03841 233-0  
www.stadtwerke-wismar.de  
service@stadtwerke-wismar.de  
E:Rechnungseingang\_SWW@stadtwerke-wismar.de  
13-STW WISMAR000-48

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefondurchwahl	Datum
22.02.2024	-	T/TP	Herr Pelka	03841 233-427	20.03.2024

**Stellungnahme SWW000057/24 – 1. Aufstellung B-Plan Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf – West“**

Sehr geehrte Frau Lockowand,

die Stadtwerke Wismar GmbH übergeben Ihnen bezüglich des oben genannten Sachverhaltes folgende Stellungnahme:

Nach den gültigen DVGW-Regelwerken G466-1 Stand 12.2021 und G463 Stand 10.2021 gelten bezugnehmend auf die Hochdruckleitung Gas (VGH300St PN25) nachfolgende Vorgaben.

Der Schutzstreifen, der grundbuchlich gesicherten Gasleitung einschließlich Steuerkabel und LWL-Kabel, beträgt 3 m zu jeder Seite der Rohrachse. Dieser Schutzstreifen ist von Überbauung und Überpflanzung freizuhalten. Ferner dürfen Einwirkungen durch beispielsweise Dauerstellplätze oder Lager für schwer zu transportierende Materialien nicht im Schutzstreifen liegen. Ebenfalls ist der Schutzstreifen nicht im Rahmen von Baumaßnahmen zu nutzen. Die Errichtungen von Parkplätzen im Bereich des Schutzstreifens ist in Abstimmung mit den Stadtwerken Wismar zulässig.

Die Überdeckung der VGH muss mindestens 1 m betragen und darf nicht mehr als 2 m erreichen. Weiterhin darf die VGH nicht im Straßenaufbau befindlich sein.

Freundliche Grüße

Ihre Stadtwerke Wismar GmbH

i. V. Andre Maron

i. A. Matthes Pelka

Aufsichtsratsvorsitzende: Christa Hagmann  
Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Rühemann  
Handelsregister: Amtsgericht Schwerin HRB 2002  
Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE 137440025

Bankverbindungen:  
Sparkasse Mecklenburg/Nordwest  
Commerzbank AG, Filiale Wismar  
Deutsche Bank AG, Filiale Wismar

IBAN 0210 1005 1000 0005 47  
IBAN 2512 1004 0000 0359 9593 00  
IBAN 0569 1307 0000 0277 8686 00



Die Stellungnahme wird beachtet.  
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Bezugnehmend auf die vorhandene Hochdruckleitung Gas (VGH) werden seitens der Stadtwerke aus Sicherheitsgründen folgende Vorgaben gemacht:  
Der Schutzstreifen (beidseitig der Rohrachse 3m) ist von Überbauung und Überpflanzung freizuhalten und nicht im Rahmen von Baumaßnahmen zu nutzen. Einwirkungen durch z.B. Dauerstellplätze oder Lager für schwer zu transportierende Materialien innerhalb des Schutzstreifens sind auszuschließen.  
Die Errichtung von Parkplätzen im Bereich des Schutzstreifens ist nur in Abstimmung mit den Stadtwerken Wismar zulässig.  
Eine Überdeckung der VGH muss mind. 1 m betragen und darf nicht mehr als 2 m erreichen, VNG darf nicht im Straßenaufbau befindlich sein.

**Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde berücksichtigt die Hinweise zur Gashochdruckleitung, zum Schutzstreifen und zur eingeschränkten Grundstücksnutzung im Bereich des Schutzstreifens. Die Leitung einschließlich des Sicherheitsstreifens wurde in die Planzeichnung übernommen und die Baugrenze in diesem Bereich außerhalb des Schutzstreifens festgesetzt. Die Sicherheitshinweise werden in die Planung aufgenommen und sind bei den weiterführenden Planungen zu berücksichtigen.

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

10  
Stadtwerke Wismar

**Stellungnahme**

Vorgang: SWW000057/24  
Ausgegeben am: 20.03.2024



**1. Antragsteller**

Für Amt Neuburg / Stadtwerke Wismar GmbH	
Flöter Weg 6-12	
23970 Wismar	
Ansprechpartner	Für Amt Neuburg, Matthes Pelka
E-Mail	Antragstellung@stadtwerke-wismar.de
Telefon	03841233423

**2. Grund der Leitungsauskunft**

Vorhaben	B-Plan Nr. 18 "Gewerbegebiet Hornstorf-West" + 9. Änderung FNP Hornstorf
Ort / Gemarkung	Hornstorf
Straße, Hausnummer (von/bis)	- -
Flurstücksnummer	
Baubeginn	26.02.2024
Bauende	26.08.2024
Nähere Projektangaben	B-Plan Nr. 18 "Gewerbegebiet Hornstorf-West" + 9. Änderung FNP Hornstorf

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

10  
Stadtwerke Wismar

**Stellungnahme**

In den beiliegenden Bestandsplänen werden die angekreuzten Medien der Stadtwerke Wismar GmbH beauskunftet:

<input checked="" type="checkbox"/>	Steuerkabel
<input checked="" type="checkbox"/>	LWL-Kabel
<input type="checkbox"/>	Fernwärme
<input type="checkbox"/>	Wasser

In den beiliegenden Bestandsplänen werden die angekreuzten Medien der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH beauskunftet:

<input type="checkbox"/>	Strom
<input checked="" type="checkbox"/>	Gas

Der beauskunftete Bereich befindet sich in folgender Trinkwasserschutzzone der benannten Wasserfassung:

Trinkwasserschutzzone	-
Wasserfassung	-

**Weitere Hinweise:**

Stellungnahme - separates Schreiben im Anhang

**Weiterhin gilt zu beachten:**

Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich!

Die Abstände der geplanten Leitungen zu den vorhandenen Leitungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Die Bestandspläne dienen nur Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Vor dem Beginn von Schachtarbeiten ist von der bauausführenden Firma ein separater Schachtschein bei den Stadtwerken Wismar zu beantragen.

- Im Randbereich des Plangebietes befindet sich eine Gashochdruckleitung und die dazugehörigen Steuer- und LWL-Kabel der Stadtwerke Wismar. Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass die Lage der in den Plänen eingetragenen Anlagen unverbindlich ist und dass vor Beginn von Schachtarbeiten ein separater Schachtschein zu beantragen ist. Außerdem wird auf die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände zu den Anlagen hingewiesen.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden in die Planung aufgenommen und sind bei allen weiterführenden konkreten Objektplanungen zu beachten.*

Stellungnahme von

Prüfung



E.DIS Netz GmbH Am Stellwerk 12 18233 Neubukow

Amst Neuburg  
Juliane Lockowand  
Hauptstraße 10a

23974 Neuburg

**Spartenauskunft:** 1070139-EDIS in Hornstorf Hauptstraße 1b  
**Anfragegrund:** Stellungnahme & TöB **Projektname:** B-Plan Nr. 18 Gewerbegebiet  
**Erstellt am:** 23.02.2024 **Projektzusatz:** Beteiligung Vorentwurf

**E.DIS Netz GmbH**  
Langewahler Straße 60  
15517 Fürstenwalde/Spree

www.e-dis-netz.de

**Ihr Ansprechpartner**

MB Neubukow  
T +49 38822-52-222

EDI\_Betrieb\_Neubukow@e-dis.de

**Datum**  
23.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.  
Achtung: Ihr Anfragebereich liegt in einer Sperrfläche der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.  
Folgende Planansätze und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leeraus-kunft
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Dokumente

Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>
Skizze:	<input type="checkbox"/>		

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beige-fügten Pläne.

Freundliche Grüße  
E.DIS Netz GmbH  
MB Neubukow

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Sitz: Fürstenwalde/Spree  
Amtsgericht Frankfurt (Oder)  
HRB 16068  
St.Nr. 061 108 06416  
UstId. DE285951013

Geschäftsführung:  
Stefan Blache  
Andreas John  
Michael Kaiser

Die Stellungnahme wird beachtet.  
Die Hinweise werden berücksichtigt.

➤ Im Plangebiet befinden sich Nieder-, Mittel- und Hochspannungsleitungen der E.DIS Netz GmbH, deren ungefähre Lage in den anliegenden Dokumenten dargestellt ist.

**Kommentar/Prüfung:** Die im Plangebiet vorhandenen Anlagen der E.DIS Netz GmbH werden in der Planung berücksichtigt. Die ungefähre Lage wurde in die Planzeichnung übernommen.

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

11  
E.DIS Netz GmbH

**Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung**

**Achtung:**  
Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben 1070139-EDIS, Hornstorf Hauptstraße 1b  
genaue Bezeichnung, Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitte oder zwischen Hausnummern

Stellungnahme & TöB, traeger\_oeffentl\_belange 23.02.2024  
ausführende Arbeiten voranschichtliche Beginn der Arbeiten

wurde Herr/Frau Juliane Lockowand Tel.: 0384264100 /

Beauftragter der Amt Neuburg

Anschrift 23974 Neuburg, Hauptstraße 10a  
Ort, Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.  
 Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

**Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!**

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner" (Seite 3), die "Besonderen Hinweise" (Seite 4), das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / E.DIS Netz GmbH, Neubukow +49 38822-52-222  
 Meisterbereich \_\_\_\_\_ Telefon

Spartenauskunft: 1070139-EDIS, Hornstorf Hauptstraße 1b

2/4

➤ Die E.DIS Netz GmbH weist auf die Lebensgefahr bei Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen hin.

➤ Die E.DIS Netz GmbH weist darauf hin, dass sie keine Gewähr für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen dargestellten Anlagen übernimmt und der genaue Verlauf vor Ort durch Handschachtung o.ä. festzustellen ist. Zudem wird auf die wichtigen Informationen auf den folgenden Seiten hingewiesen

*Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Auf das Erfordernis der genauen Lagefeststellung der Anlagen wird in der Planung hingewiesen.*

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

11  
E.DIS Netz GmbH

**Örtliche Einweisung / Ansprechpartner**

**Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig**

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Termin durchgeführt am \_\_\_\_\_ Unterschrift EDIS Netz GmbH \_\_\_\_\_ Unterschrift Unternehmen \_\_\_\_\_

**Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich**

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.

**Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:**

**Standort Upahl**

An der Silberkuhle 5

23936 Upahl

E-Mail: EDI\_Betrieb\_Neubukow@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 38822 52-220

Gasversorgungsanlagen: -

Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

**Standort Neubukow**

Am Stellwerk 12

18233 Neubukow

E-Mail: EDI\_Betrieb\_Neubukow@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 38294 75-221

Gasversorgungsanlagen: -

Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Spartenauskunft: 1070139-EDIS, Hornstorf Hauptstraße 1b

3/4

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur örtlichen Einweisung und der Abstimmung vor Baubeginn sowie zu den Ansprechpartnern zur Kenntnis.*

➤ Vor dem Beginn der Arbeiten muss eine weitere Auskunft bei der E. DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt den Hinweis einer weiteren Leitungsauskunft zur Beachtung. Vor Beginn der objektkonkreten Planungen wird erneut eine Leitungsauskunft eingeholt.*

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

11  
E.DIS Netz GmbH

**Wichtige Hinweise bei Vorhaben in der Nähe von Hochspannungsanlagen der E.DIS Netz GmbH**

Für eine qualifizierte Stellungnahme der Sparte Strom-HS sind die von Ihnen vorliegenden Angaben bisher leider nicht ausreichend.

Um Ihnen eine Stellungnahme erarbeiten zu können, bitten wir Sie, uns detaillierte Unterlagen zu Ihrem Planungs- bzw. Bauvorhaben in einem üblichen Maßstab (1:2000/1:1000/1:500) vorzulegen. Des Weiteren sind für die eindeutige Zuordnung die Angabe zur Gemarkung, Flur und Flurstück notwendig.

Bitte senden Sie diese Unterlagen an Ihren Ansprechpartner für Hochspannungsanlagen:  
Helmut Leske, Mail: [helmut.leske@e-dis.de](mailto:helmut.leske@e-dis.de), T: +49 3998 2822-2123, M: +49 15254700657  
Matthias Dokter, Mail: [matthias.dokter@e-dis.de](mailto:matthias.dokter@e-dis.de), T: +49 361 2291-2321, M: +49 15222534349

**Bis eine Erstellung und Übergabe unserer abschließenden Stellungnahme für die Sparte-HS erfolgt ist, untersagen wir Ihnen in der Nähe (beidseitig 30 m der Trassenachse) Verrichtungen jeglicher Art durchzuführen.**

**Es besteht für Sie bzw. Ihre Auftragnehmer Lebensgefahr und die Gefahr der Beschädigung unserer Anlagen z.B. 110-kV-Kabel und -Freileitungen, Erdungsanlagen, Standsicherheit der Freileitungsmasten.**

**Weitere besondere Hinweise:**

- Die E.DIS Netz GmbH teilt mit, dass für eine qualifizierte Stellungnahme der Sparte Strom-HS die vorliegenden Angaben nicht ausreichend sind, da in der Planung noch keine detaillierten Angaben bezügl. der Errichtung baulicher Anlagen und deren Nutzung im Schutzbereich der Hochspannungs-Freileitung gemacht wurden. Ohne eine diesbezügliche Stellungnahme bzw. Genehmigung werden Verrichtungen jeglicher Art im Bereich 30 m beidseitig der Trassenachse untersagt.

**Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis, dass eine qualifizierte Stellungnahme der Strom-HS zum Vorentwurf des B-Planes nicht abgegeben werden konnte, da noch keine detaillierten Angaben zu den Bauvorhaben im Schutzbereich der HS-Freileitung in der Bauleitplanung gemacht wurden.

Da der Bebauungsplan eine Angebotsplanung darstellt, können im Plan nur grundsätzliche Regelungen zum Bauen im Schutzbereich der HS-Freileitung festgesetzt werden. Dabei werden die Anforderungen gemäß „Hinweise und Richtlinien zur Bebauung und Begrünung in der Nähe vorhandener/geplanter 110-kV-Kabelanlagen und 110-kV-Freileitungen der E.DIS Netz GmbH“ wie folgt berücksichtigt:

- Der 50,0 m breite Schutzbereich entlang der 110 kV-Freileitung wird im Plan gekennzeichnet (Bereich 3).
- Entsprechend den Sicherheitsanforderungen werden im Schutzbereich nur bauliche Anlagen mit einer Höhe von max. 9,00 m zugelassen, so dass der geforderte Sicherheitsabstand zur Freileitung von mindestens 3,00 m eingehalten werden kann. Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wurde auf Grundlage der Leitungshöhe am Mast 8 und den für den angrenzenden B-Plan Nr. 10 ermittelten Leitungsverlaufshöhen festgesetzt.
- Der Schutzbereich ist im Grundsatz von einer Bebauung freizuhalten.
- Bei Bauvorhaben im ausgewiesenen Bereich 3 ist die E.DIS Netz GmbH zu beteiligen.
- Die Zugänglichkeit des Maststandortes und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltung-arbeiten jederzeit zu gewährleisten.
- Bei geplanten Straßen in der Nähe des 110 kV-Freileitungsmastes ist ein Mindestabstand von 15,00 m zur zugewandten Fundamentaußenkante einzuhalten.
- Es sind die „Hinweise zur Bebauung und Begrünung in der Nähe der vorhandenen/geplanten 110 kV-Freileitung“ einzuhalten.

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

12  
Deutsche Telekom Netz GmbH



Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

Amt Neuburg  
Bau und Liegenschaften  
Hauptstraße 10a  
23974 Neuburg

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1  
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de  
6. März 2024 | Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.18 Gewerbegebiet Hornstorf - West Vorentwurf

Vorgangsnummer: 108941291 / Lfd.Nr. 00666-2024 / Maßnahmen ID: Ost23\_2024\_89783  
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Frau Lockowand,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Malitz, Bentz-Str. 10, 01129 Dresden Besuchsadresse: Greifsmühlener Str. 36, 19057 Schwerin, Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, Rieser Str. 5, 01129 Dresden  
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: [info@telekom.de](mailto:info@telekom.de) | Internet: [www.telekom.de](http://www.telekom.de)  
Konto: Postbank Saarbrücken (B.Z. 590 100 66), Kto. N.: 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8866 68 | SWIFT-BIC: PSBKDE33  
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdulaziz Mudeer (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kriem  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14193, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Die Stellungnahme wird beachtet.  
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Die TELEKOM Netz GmbH teilt mit, dass sich im Plangebiet und seiner Umgebung Telekommunikationsnetzanlagen befinden, die dem beigefügten Bestandsplan zu entnehmen sind. Gegen die Planung bestehen keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an dem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die ungefähre Lage der Netzanlagen wird in die Planzeichnung übernommen. Auf die Anlagen und die erforderlichen Maßnahmen zur genauen Lagefeststellung sowie auf die Schutzanweisung wird in der Planung hingewiesen. Diese sind bei allen weiterführenden Planungen und bei der Baumaßnahme zu beachten.*

*Die Gemeinde nimmt die Hinweise zu erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen am ober- und unterirdischen Kabelnetz der Telekom zur Kenntnis und zur Beachtung. Sie werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen und sind bei der weiterführenden Planung zu beachten.*

- Die TELEKOM Netz GmbH gibt Hinweise, um eine eventuelle Erweiterung des vorhandenen Telekommunikationsnetzes auch wirtschaftlich umsetzen zu können.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Hinweise zum wirtschaftlichen Ausbau des Netzes zur Kenntnis.*

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

12  
Deutsche Telekom Netz GmbH

Ute Glaesel | 6. März 2024 | Seite 2

- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Vorbehaltlich einer internen Wirtschaftlichkeitsprüfung sind wir an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens **6 Monate** vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Im Fall einer Erschließung durch die Telekom stellen Sie uns bitte die Ausbaupläne (Parzellierungspläne, Straßenbaupläne, Querschnitte usw.) in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse [tobias.woellner@telekom.de](mailto:tobias.woellner@telekom.de) zur Verfügung. Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in der Regel als notwendig an.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

Freundliche Grüße

i.A.  
Ute Glaesel

Anlagen  
4 Lagepläne  
1 Kabelschutzanweisung  
1 Infoflyer für Tiefbaufirmen

Ute  
Glaesel

Digital signiert von Ute Glaesel  
DN: OID.2.5.4.97=VATDE-814645262, O=Deutsche Telekom Technik GmbH, SERIALNUMBER=C=603832, SN=Glaesel, G=Ute, CN=Ute Glaesel, E=Ute.Glaesel@telekom.de  
Grund: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments  
Ort:  
Datum: 2024.03.06  
11:30:40  
+0100  
Foxit PDF Editor Version: 2023.3.0

- Die TELEKOM Netz GmbH weist auf ihr Merkblatt hinsichtlich eventuell geplanter Baumpflanzungen hin.

**Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und weist in der Begründung darauf hin. Das Merkblatt ist bei allen weiterführenden Planungen zu beachten.

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

**Von:** leitungsaskunft@wemacom.de  
**Gesendet:** Freitag, 23. Februar 2024 07:42  
**An:** j.lockowand@amt-neuburg.eu  
**Betreff:** AW: TÖB-Beteiligung zum B-Plan Nr. 18 "Gewerbegebiet Hornstorf-West" + 9. Änd. FNP Hornstorf

Reg.- Nr.: XTPD 2024/00494

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMACOM Telekommunikation GmbH und WEMACOM Breitband GmbH.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage Bestandspläne der vorhandenen Versorgungsanlagen der WEMACOM im Bereich Ihres Bauvorhabens.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

[Leitungsaskunft | www.wemacom.de](http://leitungsaskunft|www.wemacom.de)

Im Bereich der Baumaßnahme ist Handschachtung sowie eine örtliche Einweisung erforderlich!

Bitte setzen Sie sich zeitnah mit Herrn Panke (Tel.0385 / 755-2224 bzw. per E-Mail [leitungsaskunft@wemacom.de](mailto:leitungsaskunft@wemacom.de)) in Verbindung, um einen Vororttermin zu vereinbaren.

Die Ausstellung der Schachtscheine erfolgt vor Ort.

**Hinweis:**

**Aufgrund eines Urteils des BGH (Urteil vom 13.04.2023 - III ZR 17/22), weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass unterirdisch verlegte Betriebsmittel, durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen vor Ort, festzustellen sind. Sollten die von uns, zur Verfügung gestellten Planausschnitte oder auch Teile von Planausschnitten nicht bemaßt sein, gelten Sie als "Lage ungenau". Das hat ebenfalls zur Folge, das fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, vor Ort durchzuführen sind.**

**Diese können folgende gängige Methoden beinhalten: Ortung, Querschläge, Suchschlitze und Handschachtung.**

Die Stellungnahme wird beachtet.  
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Die WEMACOM Telekommunikation GmbH teilt mit, dass sich im Plangebiet und seiner Umgebung Telekommunikationsnetzanlagen befinden, die dem beigefügten Bestandsplan zu entnehmen sind. Sie weist diesbezüglich auf ihre Schutzanweisungen hin, die bei allen Bau- und Planungsarbeiten in der Nähe der Netzanlagen zu beachten sind. Desweiteren ist eine örtliche Einweisung sowie die Ausstellung eines Schachtscheines erforderlich. Die genaue Lage der Anlagen ist durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen festzustellen.

***Kommentar/Prüfung:*** Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die ungefähre Lage der Netzanlagen wird in die Planzeichnung übernommen. Auf die Anlagen und die erforderlichen Maßnahmen zur genauen Lagefeststellung sowie auf die Schutzanweisung wird in der Planung hingewiesen. Diese sind bei allen weiterführenden Planungen und bei der Baumaßnahme zu beachten.

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

13  
WEMACOM – Telekommunikation GmbH

**Wir bitten dies zu beachten! Vielen Dank.**

**Beschädigung von Versorgungsanlagen**

Bei allen Arten von Beschädigungen an Versorgungsleitungen und -anlagen sind sofort und unverzüglich die **WEMACOM** unter Angabe des genauen Ortes und der Art des Schadens zu informieren. Hierfür wenden Sie sich bitte an die

**Störungsannahme der WEMACOM, Telefon 0385-2027-9858**

Erreichbarkeit: Mo-Fr (08:00-20:00) / Sa (09:00-18:00)

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 3 Monate ab Auskunftsdatum gültig.

Bei weiteren Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.

Freundliche Grüße

**René Panke**  
Leitungsauskunft  
WEMACOM Telekommunikation GmbH

Tel.: +49 385 755-2441  
[leitungsauskunft@wemacom.de](mailto:leitungsauskunft@wemacom.de)

Hausadresse: Zeppelinstraße 1, 19061 Schwerin

Mit voller Bandbreite für unsere Region: [www.wemacom.de](http://www.wemacom.de)



WEMACOM Telekommunikation GmbH | WEMACOM Breitband GmbH  
Zeppelinstraße 1 | 19061 Schwerin  
Geschäftsführer: Dipl. Ing. Volker Buck, Dipl. Ing. Torsten Speth  
Amtsgericht Schwerin | HRB 5753 | Amtsgericht Schwerin | HRB 12555

- Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Arten von Beschädigungen die WEMACOM unverzüglich zu informieren ist.

*Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und in die Begründung mit auf.*

- Es wird darauf hingewiesen, dass diese Auskunft nur 3 Monate gültig ist.

*Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass vor Baubeginn eine erneute Leitungsauskunft einzuholen ist.*

Stellungnahme von

Prüfung

14  
GDMcom GmbH

PE-Nr. 02090/24 - 23.02.2024 - Seite 1 von 4



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Amt Neuburg  
Juliane Lockowand  
Hauptstraße 10a  
23974 Neuburg

Ansprechpartner Ines Urbanneck  
Telefon 0341 3504 495  
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de  
Unser Zeichen PE-Nr.: 02090/24  
Reg.-Nr.: 02090/24  
**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!**  
Datum 23.02.2024

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**TÖB-Beteiligung zum Vorentwurf B-Plan Nr. 18 "Gewerbegebiet Hornstorf-West"**

Ihre Anfrage/n vom: 22.02.2024 an: Ihr Zeichen: ONTRAS 20240222-0880, AZ: 621.4703

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

Keine Betroffenheit

<sup>1</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).  
<sup>2</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

**Stellungnahme von**

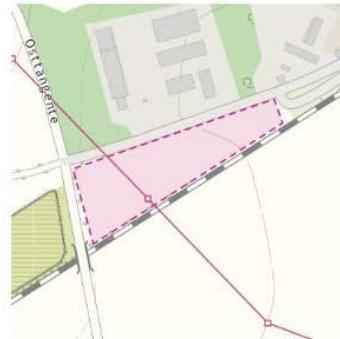
**Prüfung**

14  
GDMcom GmbH

PE-Nr. 02090/24 - 23.02.2024 - Seite 2 von 4

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WG584 - Geographisch (EPSG:4326) 53.904354, 11.526977

Mit freundlichen Grüßen  
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE  
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

PE-Nr. 02090/24 - 23.02.2024 - Seite 3 von 4



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **TÖB-Beteiligung zum Vorentwurf B-Plan Nr. 18 "Gewerbegebiet Hornstorf-West"**

PE-Nr.: 02090/24  
Reg.-Nr.: 02090/24

ONTRAS Gastransport GmbH  
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)  
VNG Gasspeicher GmbH  
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.  
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

**Auflage:**  
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

**Nachbargemeinden**

Von den ...6... Nachbargemeinden / Stadt

Hansestadt Wismar

Gemeinde Krusenhagen

Gemeinde Neuburg

Gemeinde Benz

Gemeinde Zurow

Gemeinde Lübow

haben zum Zeitpunkt der Prüfung ...**vier**... Gemeinden eine Stellungnahme abgegeben.

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

**G2  
Gemeinde Krusenhagen**

**Amt Neuburg**

Der Amtsvorsteher

Bau und Liegenschaften

Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg

Gemeinde Hornstorf  
über Amt Neuburg  
Hauptstraße 10a  
23974 Neuburg

Sprechtag  
Dienstag 9:00-12:00 und 14:00-17:30 Uhr  
Donnerstag 9:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr  
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Bearbeiter/in	Tel.-Durchwahl / e-mail	Aktenzeichen	Datum
Juliane Lockowand	038426/410-31 j.lockowand@amt-neuburg.eu	BL/lo	18.04.2024

**Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf-West“ der Gemeinde Hornstorf (Vorentwurf)**

**hier: Stellungnahme der Gemeinde Krusenhagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Krusenhagen hat in der Sitzung am 17.04.2024 über den o. g. Vorentwurf wie folgt beraten:

*Zum Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf-West“ der Gemeinde Hornstorf (Vorentwurf) – im Zusammenhang mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf gibt es seitens der Gemeinde Krusenhagen keine Anregungen und Bedenken.  
(Beschluss-Nr. KR/173/2024)*

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag

  
J. Lockowand  
Sachbearbeiterin  
Bau und Liegenschaften

Telefon: 038426/4100 Telefax: 038426/20031 e-mail: zentrale@amt-neuburg.eu Internet: www.amt-neuburg.de  
Sparkasse M-NW, IBAN: DE78 14051000 1000 0077 62, BIC: NOLADE21WIS  
Volks- und Raiffeisenbank e.G., IBAN: DE75 1406 1308 0003 2211 56, BIC: GENODEF1GUE  
Deutsche Kreditbank AG Schwerin, IBAN: DE94 1203 0000 0000 2024 32, BIC: BYLADEM1001

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Die Gemeinde teilt mit, dass es zum Bebauungsplan Nr. 18 keine Anregungen und Bedenken gibt.

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

**G3  
Gemeinde Neuburg**

**Amt Neuburg**

Der Amtsvorsteher

Bau und Liegenschaften

Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg

Gemeinde Hornstorf  
über Amt Neuburg  
Hauptstraße 10a  
23974 Neuburg

Sprechtag  
Dienstag 9:00-12:00 und 14:00-17:30 Uhr  
Donnerstag 9:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr  
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Bearbeiter/in	Tel.-Durchwahl / e-mail	Aktenzeichen	Datum
Juliane Lockowand	038426/410-31 j.lockowand@amt-neuburg.eu	BL/lo	27.03.2024

**Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf-West“ der Gemeinde Hornstorf (Vorentwurf)**

**hier: Stellungnahme der Gemeinde Neuburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuburg hat in der Sitzung am 21.03.2024 über den o. g. Vorentwurf wie folgt beraten:

*Zum Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf-West“ der Gemeinde Hornstorf (Vorentwurf) – im Zusammenhang mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf gibt es seitens der Gemeinde Neuburg keine Anregungen und Bedenken.  
(Beschluss-Nr. NBG/488/2024)*

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag



J. Lockowand  
Sachbearbeiterin  
Bau und Liegenschaften

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Die Gemeinde teilt mit, dass es zum Bebauungsplan Nr. 18 keine Anregungen und Bedenken gibt.

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

**G4  
Gemeinde Benz**

**Amt Neuburg**

**Der Amtsvorsteher**

Bau und Liegenschaften

Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg

Gemeinde Hornstorf  
über Amt Neuburg  
Hauptstraße 10a  
23974 Neuburg

Sprechtage  
Dienstag 9:00-12:00 und 14:00-17:30 Uhr  
Donnerstag 9:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr  
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Bearbeiter/in	Tel.-Durchwahl / e-mail	Aktenzeichen	Datum
Juliane Lockowand	038426/410-31 j.lockowand@amt-neuburg.eu	BL/lo	27.03.2024

**Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf-West“ der Gemeinde Hornstorf (Vorentwurf)**

**hier: Stellungnahme der Gemeinde Benz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Benz hat in der Sitzung am 20.03.2024 über den o. g. Vorentwurf wie folgt beraten:

*Zum Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf-West“ der Gemeinde Hornstorf (Vorentwurf) – im Zusammenhang mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf gibt es seitens der Gemeinde Benz keine Anregungen und Bedenken.  
(Beschluss-Nr. BE/285/2024)*

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag

  
J. Lockowand  
Sachbearbeiterin  
Bau und Liegenschaften

Telefon: 038426/4100 Telefax: 038426/20031 e-mail: zentrale@amt-neuburg.eu Internet: www.amt-neuburg.de  
Sparkasse M-NW, IBAN: DE78 14051000 1000 0077 62, BIC: NOLADE21WIS  
Volks- und Raiffeisenbank e.G., IBAN: DE75 1406 1308 0003 2211 56, BIC: GENODEF1GUE  
Deutsche Kreditbank AG Schwerin, IBAN: DE94 1203 0000 0000 2024 32, BIC: BYLADEM1001

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Die Gemeinde teilt mit, dass es zum Bebauungsplan Nr. 18 keine Anregungen und Bedenken gibt.

Stellungnahme von

Prüfung

G5  
Gemeinde Zurow

AMT  
NEUKLOSTER - WARIN  
Der Amtsvorsteher

Bibow  
Glasin  
Jesendorf  
Lübenstorf  
Neukloster, Stadt  
Passe  
Warin, Stadt  
Zurow  
Zusow



AMT NEUKLOSTER-WARIN · Hauptstraße 27 · 23992 Neukloster

Gemeinde Hornstorf  
über Amt Neuburg  
Hauptstraße 10A  
23974 Neuburg

Mein Zeichen: 621.257  
Bearbeiterin: Frau A. Moratzky  
Telefon: 03 84 22 / 440 - 35  
Fax: 03 84 22 / 440 - 26  
E-Mail: anne.moratzky@neukloster.de  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: Mail vom 22.02.2024  
Datum: ☞ 03.2024

**Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 "Gewerbegebiet Hornstorf-West" sowie 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf  
Hier: Stellungnahme der Gemeinde Zurow als Nachbargemeinde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Zurow bestehen keine Bedenken oder Anregungen zum Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf-West“ sowie 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf.

Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Hornstorf nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Eckhardt Stelbrink

Stadt Neukloster  
Hauptstraße 27  
23992 Neukloster  
Tel.: 03 84 22 / 440 0  
Fax: 03 84 22 / 440 - 26  
Internet [www.neukloster.de](http://www.neukloster.de)  
e-mail: [info@neukloster.de](mailto:info@neukloster.de)

Öffnungszeiten:  
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr u. 15.00 – 18.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr u. 14.00 – 15.30 Uhr  
Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Konten:  
Deutsche Kreditbank AG Schwerin  
IBAN: DE97 1203 0000 0000 2022 87 BIC: BYLADEM1001  
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN: DE81 1405 1000 1000 0120 73 BIC: NOLADE21WIS  
Volks- und Raiffeisenbank Wismar  
IBAN: DE21 14061 308 0003119980 BIC: GENODEF1GUE

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Die Gemeinde teilt mit, dass wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange durch die Planung nicht berührt werden. Es bestehen keine Bedenken bzw. Anregungen zur vorliegenden Planung.

**Stellungnahme von**

**Prüfung**

**Beteiligung der Öffentlichkeit vom 11.03.2024 – 12.04.2024**

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden seitens der Bürger keine Hinweise oder Anregungen geäußert.

Die Gemeinde Hornstorf geht davon aus, dass Belange der Öffentlichkeit nicht betroffen sind.